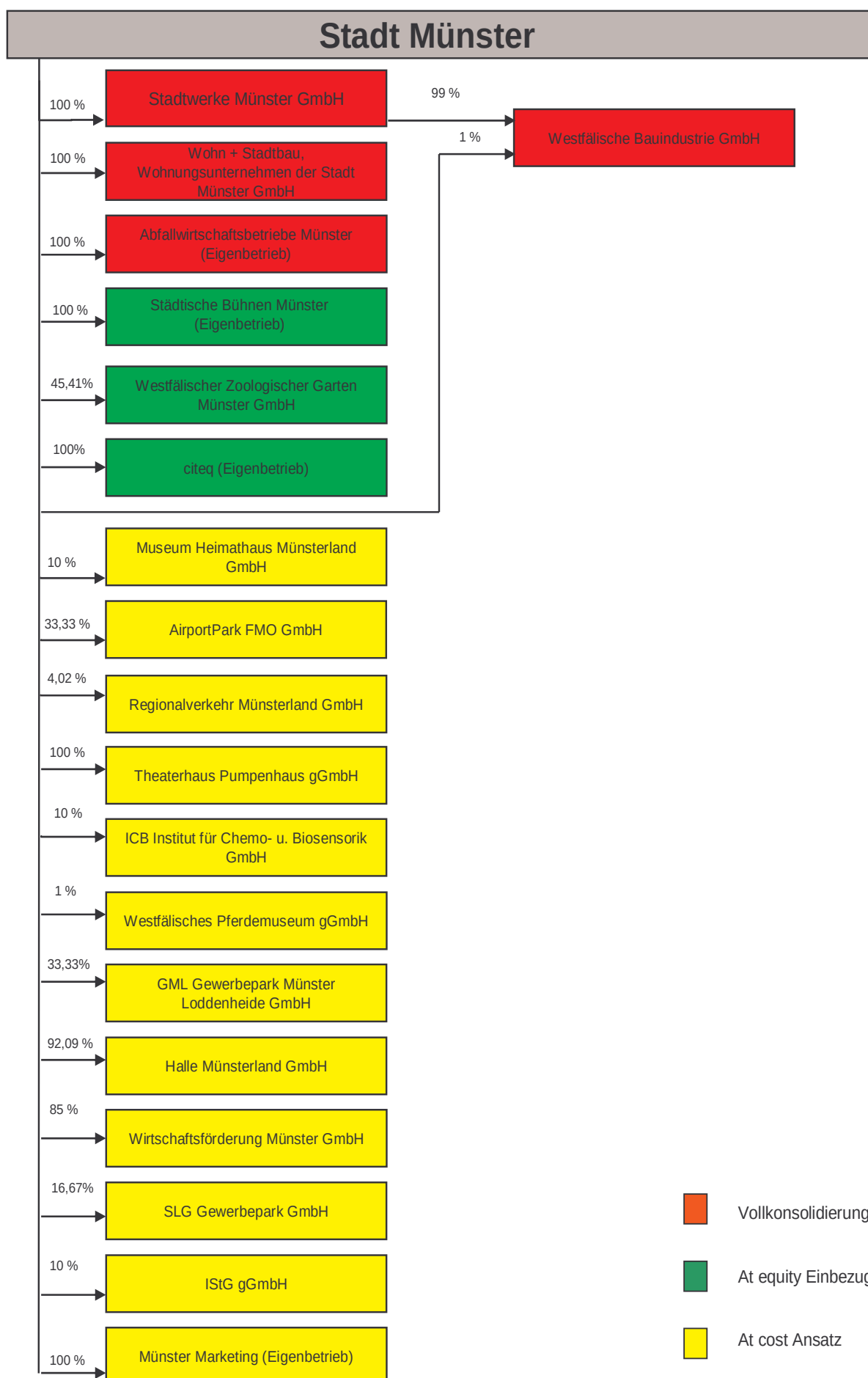




Aufgaben- und Zeitplan

[illegible][illegible]

Anlage 2

	Jahr	2010											
	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Überleitung HB auf KB III (Ausnahme Stadtwerke Teilkonzern)													
- Einarbeitung unechter Differenzen aus Saldenabstimmung in KB II													
- Ausweisanpassungen													
- Ansatz- und Bewertungsanpassungen													
- Aufdeckung stiller Reserven & Lasten													
- ggf. Bestätigung KB III durch WP													
Überleitung HB auf KB III - Stadtwerke Teilkonzern													
Information über Anpassungsbedarf													
Übermittlung Meldedaten Stadt Münster													
Übermittlung der Meldedaten durch TU (Ausnahme Stadtwerke Teilkonzern)													
Übermittlung der Meldedaten durch Stadtwerke (Teilkonzern)													
Übersendung der Prüfungsberichte zur HB (ggf. Prüfungsfeststellungen KB III) (Ausnahme Stadtwerke Teilkonzern)													
Übersendung der Prüfungsberichte zur HB (ggf. Prüfungsfeststellungen KB III) Stadtwerke Teilkonzern													

[illegible]

Anlage 3

Position	1	2	3	4	5
1000000000	Aktiva				
1000000010	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aus den Einzelabschlüssen				
1000000011	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aus den Einzelabschlüssen				
1100000000	Anlagevermögen				
1110000000	Immaterielle Vermögensgegenstände				
1111000000	Geschäfts- oder Firmenwerte				
1111100000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen				
1111200000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung				
1111300000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Quotenkonsolidierung				
1111400000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equitykonsolidierung				
1112000000	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
1112100000	Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen				
1112200000	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände				
1113000000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände				
1113100000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis				
1113200000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige				
1120000000	Sachanlagen				
1121000000	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1121100000	Grünflächen				
1121200000	Ackerland				
1121300000	Wald, Forsten				
1121400000	Sonstige unbebaute Grundstücke				
1122000000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1122100000	Kinder- und Jugendeinrichtungen				
1122200000	Schulen				
1122300000	Wohnbauten				
1122400000	Krankenhäuser				
1122500000	Soziale Einrichtungen				
1122600000	Sportstätten				
1122700000	Mehrzweck- und Messehallen				
1122800000	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				
1123000000	Infrastrukturvermögen				
1123100000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				
1123110000	Brücken und Tunnel				
1123120000	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen				
1123130000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				
1123140000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				
1123150000	Stromversorgungsanlagen				
1123160000	Gasversorgungsanlagen				
1123170000	Wasserversorgungsanlagen				
1123180000	Wärmeversorgungsanlagen				
1123190000	Abfallbeseitigungsanlagen				
1123200000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				
1124000000	Bauten auf fremdem Grund und Boden				
1124100000	Bauten auf fremdem Grund und Boden				
1125000000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				
1125100000	Kunstgegenstände				
1125200000	Baudenkmäler				
1125300000	Bodendenkmäler				

1125400000	Sonstige Kulturgüter
1126000000	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
1126100000	Maschinen und technische Anlagen
1126200000	Spezialfahrzeuge
1126300000	Fahrzeuge für den ÖPNV
1126400000	Sonstige Fahrzeuge
1127000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1127100000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1128000000	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1128100000	Geleistete Anzahlungen
1128110000	Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
1128120000	Geleistete Anzahlungen an Sonstige
1128200000	Anlagen im Bau
1130000000	Finanzanlagen
1131000000	Anteile an verbundenen Unternehmen
1131100000	Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
1131200000	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
1132000000	Anteile an assoziierten Unternehmen
1132100000	Anteile an assoziierten Unternehmen aus Einzelabschlüssen
1132200000	Unterschiedsbetrag aus der Equitykonsolidierung
1133000000	Übrige Beteiligungen
1133100000	Übrige Beteiligungen
1134000000	Sondervermögen
1134100000	Voll zu konsolidierende Sondervermögen
1134200000	Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen
1135000000	Wertpapiere des Anlagevermögens
1135100000	Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
1135200000	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
1136000000	Ausleihungen
1136100000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1136110000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
1136120000	Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
1136200000	Ausleihungen an Beteiligungen
1136300000	Ausleihungen an Sondervermögen
1136400000	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
1136500000	Sonstige Ausleihungen
1200000000	Umlaufvermögen
1210000000	Vorräte
1211000000	Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
1212000000	Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
1213000000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
1214000000	Fertige Erzeugnisse
1215000000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte
1215100000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
1215200000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige
1216000000	Emissionsrechte
1220000000	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1221000000	Forderungen
1221100000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
1221110000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
1221120000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen
1221200000	Sonstige Forderungen
1221210000	Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
1221220000	Sonstige Forderungen an Sonstige

Anlage 3

1222000000	Sonstige Vermögensgegenstände
1222100000	Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
1222200000	Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen
1230000000	Wertpapiere des Umlaufvermögens
1231000000	Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
1232000000	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
1240000000	Liquide Mittel
1241000000	Liquide Mittel
1300000000	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
1310000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten
1311000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
1312000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen
1320000000	Aktive latente Steuern
1321000000	Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
1322000000	Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung
1400000000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
1410000000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
2000000000	Passiva
2100000000	Eigenkapital
2110000000	Allgemeine Rücklage
2111000000	Eingefordertes Kapital
2111100000	Grundkapital/Stammkapital (netto)
2111200000	Nicht eingeforderte Kapitaleinlagen
2112000000	Allgemeine Rücklage
2113000000	Kapitalrücklage
2114000000	Gewinnrücklagen
2115000000	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
2120000000	Sonderrücklagen
2121000000	Sonderrücklagen
2130000000	Ausgleichsrücklage
2131000000	Ausgleichsrücklage
2140000000	Ergebnisvorträge
2141000000	Ergebnisvorträge
2150000000	Jahresergebnis
2151000000	Jahresergebnis
2160000000	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
2161000000	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
2170000000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2171000000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2200000000	Sonderposten
2210000000	Sonderposten für Zuwendungen
2211000000	Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
2212000000	Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen
2220000000	Sonderposten für Beiträge
2221000000	Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
2222000000	Sonderposten für Beiträge von Sonstigen
2230000000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2231000000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2240000000	Sonstige Sonderposten
2241000000	Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
2242000000	Sonstige Sonderposten von Sonstigen
2243000000	Sonderposten mit Rücklageanteil
2300000000	Rückstellungen
2310000000	Pensionsrückstellungen
2311000000	Pensionsrückstellungen
2320000000	Rückstellung für Deponien und Altlasten

2321000000	Rückstellungen für Deponien
2322000000	Rückstellungen für Altlasten
2330000000	Instandhaltungsrückstellungen
2331000000	Instandhaltungsrückstellungen
2340000000	Steuerrückstellungen
2341000000	Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
2342000000	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
2343000000	Passive latente Steuern aus der Konsolidierung
2344000000	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
2350000000	Sonstige Rückstellungen
2351000000	Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2352000000	Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen
2400000000	Verbindlichkeiten
2410000000	Anleihen
2411000000	Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis
2412000000	Anleihen von Sonstigen
2420000000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
2421000000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2422000000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen
2430000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
2431000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2432000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
2440000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
2441000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
2442000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen
2450000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2451000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2452000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen
2460000000	Sonstige Verbindlichkeiten
2461000000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2462000000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen
2500000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)
2510000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
2520000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

Anlage 4

Positionen	1	2	3	4	5
3000000000			Ergebnisrechnung		
3100000000			Ordentliches Ergebnis		
3110000000			Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
4111000000			ordentliche Erträge		
4111100000			Steuern und ähnliche Abgaben		
4111110000			Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis		
4111120000			Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen		
4111200000			Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
4111210000			Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis		
4111220000			Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen		
4111300000			Sonstige Transfererträge		
4111310000			Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis		
4111320000			Sonstige Transfererträge von Sonstigen		
4111400000			Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
4111410000			Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis		
4111420000			Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen		
4111500000			Privatrechtliche Leistungsentgelte		
4111510000			Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis		
4111520000			Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen		
4111600000			Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
4111610000			Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis		
4111620000			Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen		
4111700000			Sonstige ordentliche Erträge		
4111710000			Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis		
4111720000			Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen		
4111800000			Aktivierte Eigenleistungen		
4111810000			Aktivierte Eigenleistungen		
4111900000			Bestandsveränderungen		
4111910000			Bestandsveränderungen		
5112000000			Ordentliche Aufwendungen		
5112100000			Personalaufwendungen		
5112110000			Aufwendungen aus der Personalgestaltung im Vollkonsolidierungskreis		
5112120000			Sonstige Personalaufwendungen		
5112200000			Versorgungsaufwendungen		
5112210000			Versorgungsaufwendungen		
5112300000			Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
5112310000			Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis		
5112320000			Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige		
5112400000			Bilanzielle Abschreibungen		
5112410000			Abschreibungen auf Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aus Einzelabschlüssen		
5112411000			Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen		
5112412000			Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung		
5112413000			Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Equitykonsolidierung		
5112414000			Abschreibungen auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände		
5112415000			Abschreibungen voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen		

Anlage 4

5112416000	Abschreibungen auf Sondervermögen
5112417000	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
5112418000	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
5112419000	Sonstige Abschreibungen
5112500000	Transferaufwendungen
5112510000	Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5112520000	Transferaufwendungen an Sonstige
5112600000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
5112610000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
5112611000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
5112612000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Sonstige
5112620000	sonstige Steuern
5112621000	Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
5112622000	Sonstige Steuern an Sonstige
5112630000	Latente Steuern
5112631000	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
5112632000	Latente Steuern aus der Konsolidierung
5112640000	Aufwendungen aus Verlustübernahmen
5112641000	Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
5112642000	Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen
5112650000	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen
5112651000	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5112652000	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige
3120000000	Finanzerträge und Finanzaufwendungen
4121000000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen
4121100000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
4121200000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
4121300000	Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
4121400000	Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen
4122000000	Beteiligungserträge
4122100000	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
4122200000	Beteiligungserträge von Sondervermögen
4122300000	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen
4122400000	Beteiligungserträge von Sonstigen
4123000000	Zinserträge und sonstige Finanzerträge
4123100000	Zinserträge
4123110000	Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
4123120000	Zinserträge von Sonstigen
4123200000	Erträge aus assoziierten Beteiligungen
4123210000	Erträge aus assoziierten Beteiligungen
4123300000	Sonstige Finanzerträge
4123310000	Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
4123320000	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen
5124000000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen
5124100000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
5124200000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
5125000000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
5125100000	Zinsaufwendungen
5125110000	Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5125120000	Zinsaufwendungen an Sonstige
5125200000	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

Anlage 4

5125210000	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
5125300000	Sonstige Finanzaufwendungen
5125310000	Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5125320000	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige
3200000000	Außerordentliches Ergebnis
4210000000	Außerordentliche Erträge
4211000000	Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
4212000000	Außerordentliche Erträge von Sonstigen
5220000000	Außerordentliche Aufwendungen
5221000000	Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5222000000	Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige
6000000000	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
6100000000	Gesamtjahresergebnis
6110000000	Gesamtjahresüberschuss
6120000000	Gesamtjahresfehlbetrag
6200000000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
6210000000	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn
6220000000	Anderen Gesellschaftern zustehender Verlust
6300000000	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
6310000000	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
6320000000	Verlustvortrag aus dem Vorjahr
6400000000	Entnahmen/ Zuführungen Kapitalrücklage
6410000000	Entnahmen aus der Kapitalrücklage
6420000000	Zuführungen zu der Kapitalrücklage
6500000000	Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage
6510000000	Entnahmen aus der Gewinnrücklage
6520000000	Zuführungen zur Gewinnrücklage
6600000000	Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage Minderheiten
6610000000	Entnahmen Kapitalrücklage Minderheiten
6611000000	Entnahmen Kapitalrücklage Minderheiten an Vollkonsolidierungs-
6612000000	kreis
6612000000	Entnahmen Kapitalrücklage Minderheiten an Sonstige
6620000000	Zuführungen Kapitalrücklage Minderheiten
6621000000	Zuführungen Kapitalrücklage Minderheiten an Vollkonsolidierungs-
6622000000	kreis
6622000000	Zuführungen Kapitalrücklage Minderheiten an Sonstige
6700000000	Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage Minderheiten
6710000000	Entnahmen Gewinnrücklage Minderheiten
6711000000	Entnahmen Gewinnrücklage Minderheiten an Vollkonsolidierungs-
6712000000	kreis
6712000000	Entnahmen Gewinnrücklage Minderheiten an Sonstige
6720000000	Zuführungen Gewinnrücklage Minderheiten
6721000000	Zuführungen Gewinnrücklage Minderheiten an Vollkonsolidierungs-
6722000000	kreis
6722000000	Zuführungen Gewinnrücklage Minderheiten an Sonstige
6800000000	Vorabgewinnausschüttung
6810000000	Vorabgewinnausschüttung an Vollkonsolidierungskreis
6820000000	Vorabgewinnausschüttung an Sonstige

Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)

(Praxisleitfaden Mai 2009; Anlage VII Positionenrahmen; S. 14 ff.)

I. AKTIVA

1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB dürfen nach der GO NRW und der GemHVO NRW nicht angesetzt werden. In Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei Aufstellung der KB II darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres korrigiert werden.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände der Kommunen und Betriebe, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauerhaft zu dienen.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Nicht-physische, entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

a) Geschäfts- oder Firmenwert

Diese Position enthält sowohl die Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen der Betriebe als auch die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Konsolidierung.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Diese Position darf nach NKF nicht angesetzt werden und ist in der KB II entsprechend aufwandswirksam auszubuchen.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung

Diese Position entsteht erst im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equity-Konsolidierung

Bei Anwendung der Kapitalanteilmethode für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen ist ein sich ggf. ergebender aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung hier auszuweisen.

b) Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position sind die immateriellen Vermögensgegenstände zu erfassen. Sie sind ganz allgemein Rechte und übrige Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für den Betrieb, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen außerdem bewertungsfähig sein. Die grundstücksgleichen Rechte gehören zum unbeweglichen Anlagevermögen. Dagegen sind die Grunddienstbarkeiten, das Nießbrauchsrecht und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die nur eine eingeschränkte Grundstücksnutzung gewähren, als immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen, wenn dafür ein Entgelt bezahlt wurde. Werden die immateriellen Vermögensgegenstände nur kurzfristig genutzt, sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Zu den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. Lizenzen, Konzessionen und Software. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sach

anlagevermögens zu bilanzieren. Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen zudem in Betracht: Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Trivialprogramme sind abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro netto betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln (vgl. EStR 5.5 Abs. 1). Keine immateriellen Wirtschaftsgüter, sondern materiell (körperliche) und zugleich abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter sind, wenn sie nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z.B. als Kundenkartei oder Verlagsarchiv, als immaterielle Wirtschaftsgüter anzusehen sind, Computerprogramme, die keine Befehlsstruktur enthalten, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind (vgl. EStH 5.5).

Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Gesondert zu erfassen sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt oder nicht entgeltlich erworben wurden. Sie dürfen i.d.R. nicht aktiviert werden. Ein eigener Herstellungsvorgang für Software ist dann gegeben, wenn diese vom Anwender unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen selbst geschaffen wird (Eigenherstellung). Dies liegt auch dann vor, wenn im Rahmen eines Dienstvertrages ein Softwareanbieter eingebunden worden ist und der Softwareanwender das wirtschaftliche Risiko (Herstellungsrisko) trägt. Eine Aktivierung dieser Software ist dann nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn durch wesensverändernde Vorgänge aus der gekauften Standardsoftware eine Individualsoftware als neuer Vermögensgegenstand entsteht. Auch hierbei ist entscheidend, wer das Herstellungsrisko trägt. Unter diese Position fallen auch die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ erworben wurden, insbesondere die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ selbst geschaffen bzw. erworben wurden.

Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Soweit die immateriellen Vermögensgegenstände außerhalb des „Konzerns Kommune“ entgeltlich erworben wurden, sind sie gesondert zu erfassen.

c) Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände

Die von der Kommune oder ihren Betrieben geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen.

3. Sachanlagen

Physische Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Die Gliederung nach der GemHVO NRW ist ausführlicher als nach HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten für die KB II. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern soll auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist. Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich. Wegen der Abgrenzung der Gebäude von den Betriebsvorrichtungen vgl. EStR 7.1.

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG). Auszug aus dem Bewertungsgesetz: § 72 BewG Begriff (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. (2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeu-

tung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens der Kommune und der Betriebe gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

Grünflächen

Bei dieser Position sind die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern u.a. zu erfassen. Dabei sind Gartenbauflächen nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Ackerflächen genutzt werden. Auch sollten die fließenden Gewässer unter der Position „Sonstige unbebaute Grundstücke“ erfasst werden. Dafür spricht auch die Vielzahl der bei fließenden Gewässern bestehenden Auf- und Ausbauwerken, die einer Erfassung unter den Grünflächen entgegen stehen. Vorhandene Aufbauten -wie z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen und Umzäunungen- sind bei der Bilanzierung hier zu berücksichtigen. Bei Sportplätzen sind auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Sprunggruben, jedoch keine Stadien oder Arenen (siehe „Bebaute Grundstücke; Sportstätten“); bei Gewässern auch Absturzbauwerke, Wehranlagen, Absperrvorrichtungen u.a. unter diesem Posten zu berücksichtigen.

Ackerland

Zu dieser Position gehören das Ackerland sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kommune und ihrer Betriebe. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen. In der Regel finden sich auf landwirtschaftlichen Flächen keine oder nur wenige Anlagen oder Aufbauten. So sind hier nur dann auch Gartenbauflächen zu erfassen, wenn diese vergleichbar dem Ackerland genutzt werden. Andernfalls sind die Gartenbauflächen der Position „Grünflächen“ zuzuordnen. Außerdem sind vorhandene Aufbauten, z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser, Brunnenanlagen (soweit nicht kulturhistorisch bzw. Denkmal), Einfriedungen u.a. zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann von einer Bilanzierung unwesentlicher Ackerlandaufbauten abgesehen werden.

Wald, Forsten

Zu dieser Position gehören der im kommunalen/betrieblichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit im Zusammenhang stehende Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter den jeweils zutreffenden Positionen zu erfassen. Eine Zusammenfassung von mehreren Komponenten, z.B. der Waldwege, zu einer Vermögenseinheit ist dabei nicht zulässig. Auch sind die vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Einfriedungen, Umzäunungen u.a. gehören können.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke oder unbebaute Gewerbegrundstücke. Derartige unbebaute Grundstücke der Kommune oder eines Betriebes sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Vorhandene Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Kommune und ihrer Betriebe, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Umzäunungen u.a. gehören können, sind hier zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind ebenfalls die Grundstücke mit fließendem Gewässer auszuweisen. Beim Ansatz der fließenden Gewässer sind auch die Aufbauten -wie Absturzbauwerke und Wehranlagen- zu berücksichtigen. Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Betriebe.

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu der Position „Bebaute Grundstücke“ zählen sämtliche Arten von Grundvermögen. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, aber auch Sonderschulkindergärten. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form

von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Einrichtungen der Stadtranderholung, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a. Außerdem sind hier auch die sonstigen Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien zu erfassen.

Schulen

Zur Position „Schulen“ gehören Grundschulen einschließlich Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gymnasien und Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg sowie Kollegs als Institute zur Erlangung der Hochschulreife als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Förderschulen in allen ihren Ausformungen, aber auch Berufskollegs mit Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule einschließlich der Schulsporthallen.

Wohnbauten

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

Krankenhäuser

Zur Position „Krankenhäuser“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der medizinischen Behandlung, (stationären) Unterbringung und Betreuung der Bevölkerung.

Soziale Einrichtungen

Zur Position „Soziale Einrichtungen“ gehören alle Gebäude, die die Kommune/Betriebe für soziale Zwecke vorhält/vorhalten. Dies umfasst z.B. Einrichtungen zum Zwecke des Wohnens von älteren Menschen wie z.B. Seniorenheime, aber auch weitere soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser, Herbergen und Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler sowie Asylbewerber oder Beratungseinrichtungen. Bei erheblicher örtlicher Bedeutung kann diese Bilanzposition weiter entsprechend der Nutzungsarten/ Nutzergruppen untergliedert werden.

Sportstätten

Zur Position „Sportstätten“ gehören alle Gebäude mit Flächen für Zwecke des Vereinssports, Breitensports und - sofern keine Zugehörigkeit zu einer Schule vorliegt - des Schulsports. Zu dieser Position gehören insbesondere Sport- und Turnhallen, Tennis- und Eislaufhallen, Sportstadion und Arenen inklusive der mit der Sportstätte fest verbundenen Einrichtungsgegenstände. Sportplätze mit Zuschauertribünen und direkt zuzuordnenden Umkleideräumlichkeiten oder sonstige Gebäude sind der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Mehrzweck- und Messehallen

Zur Position „Mehrzweck- und Messehallen“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der Durchführung von z.B. Sport-, Musik- oder Kongressveranstaltungen, insbesondere dann, wenn eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Unter die Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fallen die Verwaltungs- und Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, Garagen, Bestattungseinrichtungen, aber auch das Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne, das nicht im Bereich „Infrastrukturvermögen“ erfasst werden darf. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die der Bildung und Kultur, der Gesundheit, der Erholung und Freizeit dienen, z.B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Opernhäuser, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser u.a. Soweit keine spezielleren Positionen für Krankenhäuser, Soziale Einrichtungen, Sportstätten oder Mehrzweck- und Messehallen (s.o.) eingerichtet wurden, sind Einrichtungen, die dem Sozialen oder dem Sport dienen, Stadthallen, Krankenhäuser oder Sanatorien hier zu erfassen.

c) Infrastrukturvermögen

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind hier nicht zu erfassen (vgl. Erläuterungen zur Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“).

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Sammelposition ist sämtlicher Grund und Boden des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Zu beachten ist dabei, dass der Grundstücksbegriff im NKF auf die wirtschaftliche Einheit abstellt, so dass mehrere bürgerlich-rechtliche Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können/kann. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens bestehen – insbesondere im Außenbereich – oftmals aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit z.T. unterschiedlichen Nutzungsarten, z.B. Straßen, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland, etc. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang eine wirtschaftliche Einheit gegeben ist.

Brücken und Tunnel

Zu dieser Position gehören alle Brücken und Tunnel als oberirdische ingenieurtechnische Bauwerke, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel der Kommune sind jedoch unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdische ausgebauten Abwasserbeseitigungsanlagen gehören dagegen nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu erfassen.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Neben dem Streckennetz der Kommunen und ihrer Betriebe beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik. Die Anlagegüter können, orientiert an Steuerungsbedürfnissen, analog der Darstellung in der AfA-Tabelle 90 des Bundesfinanzministeriums gegliedert werden.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zu dieser Position gehören die ausgebauten Abwasserbeseitigungsanlagen, also sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes, z.B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe. Dazu gehören aber auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen. Die Kläranlagen der Kommune und ihrer Betriebe, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen u.a. sowie öffentliche Toiletten sind ebenfalls dieser Position zuzuordnen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 StrWG NRW) gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln u.a.

Versorgungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Wärme, Abfall)

Unter diese Position fallen alle Anlagen, die der Strom-, Gas-, Wasserversorgung oder Abfallbeseitigung dienen. Abhängig von ihrer Bedeutung können sie auch je nach Versorgungsart erfasst und zugeordnet sowie ggf. in der kommunalen Gesamtbilanz getrennt angesetzt werden. Wegen der örtlich differierenden Bedeutung der Versorgungsanlagen für die kommunale Daseinsvorsorge ist jeweils festzulegen, ob ein zusammengefasster Ansatz von Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Abfallbeseitigungsanlagen in der Gesamtbilanz sachgerecht, oder eine getrennte Bilanzierung vorzunehmen ist.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Dieser Position sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, wenn diese nicht unter den zuvor genannten Positionen gesondert zu erfassen sind. Die hier zuzuordnenden Vermögensgegenstände können z.B. Rückhaltebecken für Regenwasser sein, aber auch Einrichtungen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen.

d) Bauten auf fremdem Grund und Boden

Dieser Position sind kommunale Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden der Kommune, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune, ihrem Betrieb und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche

Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Betrieb, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Betriebe befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

e) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände der Kommune oder ihrer Betriebe, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Dies sind z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u.a. Vermögensgegenstände kulturhistorischer Bedeutung. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude der Kommune oder ihres Betriebes verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen. Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine sowie Wegekreuze dieser Position zuzuordnen. Als Bodendenkmäler sind Ausgrabungen und ggf. sonstige archäologische Funde hier auszuweisen.

f) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Alle Maschinen und technische Anlagen, die der kommunalen oder der betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z.B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Lastenaufzüge, Klimaanlage, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitрины, etc. Der Position sind auch die markt gängigen Fahrzeuge, z.B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder u.a., zuzuordnen, sowie Spezialfahrzeuge, z.B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Löschboote, Friedhofsbagger oder Kehrmaschinen, aber auch die Entsorgungsfahrzeuge der Abfall- und Abwasserbeseitigung. Dagegen gehören Einrichtungen, die der Strom-, Gas- und Wasserversorgung dienen – wie bereits aufgezeigt - zu dem Bereich „Infrastrukturvermögen“. Grundstücksbezogene Entwässerungssysteme, die zu Friedhöfen, Park- u.ä. Grünanlagen gehören, sind unter Positionen mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

g) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC u.a. zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Stahlrohre und Schläuche im Feuerwehrbereich, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Geschirr in der Altenstagesstätte sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind. Sofern bei den einzelnen voll zu konsolidierenden Betrieben gleiche Vermögenswerte nicht nach einem Vereinfachungsverfahren (z.B. Fest oder Gruppenbewertung) bewertet werden, muss im Rahmen des Gesamtabschlusses keine Angleichung erfolgen, wenn unterschiedliche Zwecksetzungen bestehen.

h) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen

Hier sind die geleisteten Anzahlungen der Kommune sowie ihrer Betriebe zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen der Kommune/Betriebe auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein

fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenüber steht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln. Auf immaterielle Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen sind nicht unter dieser Position, sondern im Bereich „Immaterielle Vermögensgegenstände“ gesondert zu erfassen.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau der Kommune oder ihrer Betriebe sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder auf einem fremden Grundstück ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nach § 33 GemHVO NRW. Es ist die Höhe der Aufwendungen, bezogen auf den Abschlussstichtag, für die bis zu diesem Stichtag noch nicht fertig gestellten Anlagen auf Grund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu erfassen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen (endgültigen) Bilanzposten des Sachanlagevermögens ist bei dieser Position nicht erforderlich, kann aber örtlich vorgenommen werden.

4. Finanzanlagen

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter dieser Position sind Anteile an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen (Unternehmen) anzusetzen, die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. Als verbundene Unternehmen gelten regelmäßig privatrechtliche Unternehmen, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. die Kommune auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist i.d.R. anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder andere Gründe, z.B. ein Vertrag, dafür sprechen. Soweit bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises bestimmt wird, verbundene Unternehmen aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht voll zu konsolidieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen“ untergliedert werden.

b) Anteile an assoziierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn ein in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogenes Unternehmen auf dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dies liegt i.d.R. vor, wenn mindestens 20 % (widerlegbar) der Anteile gehalten werden. Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden. Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode ist ein Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes und des anteiligen Eigenkapitals (Buchwert) ergibt, gesondert zu erfassen.

c) Übrige Beteiligungen

Bei dieser Position sind die Beteiligungen zu erfassen, die nicht assoziierte Unternehmen im Sinne des Gesamtabchlusses sind.

d) Sondervermögen

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 GO NRW (z.B. Eigenbetriebe) zu erfassen. Soweit bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises bestimmt wird, Sondervermögen aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht voll zu konsolidieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sondervermögen“ untergliedert werden.

e) Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Position sind Wertpapiere der Kommune oder ihrer Betriebe zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder RWE-Aktien. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Kommune oder ihrem Betrieb gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc., zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u.a. durch § 1 Abs. 11

des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Betriebe zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr bei der Kommune oder einem ihrer Betriebe sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Soweit Wertpapiere, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ untergliedert werden.

f) Ausleihungen

Unter dieser Position werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Kommune oder ihrer Betriebe erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder des Betriebes dauerhaft (>1 Jahr) dienen sollen, z.B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, rückzahlbare Zuwendungen. Nicht zu den Ausleihungen gehören jedoch langfristige Forderungen der Kommune oder eines Betriebes aus Lieferungen und Leistungen. Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (Anschaffungskostenprinzip). Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt, welcher bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen auf den Bilanzstichtag abzuzinsen ist. Ist die Ausleiherung allerdings mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, so ist von einer Abzinsung abzusehen, z.B. bei der Schaffung von Sozialwohnungen im sozialen Wohnungsbau sowie von Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Es sind auch Rückdeckungsansprüche der Kommune und ihrer Betriebe, die durch den Abschluss einer langfristigen Kapitalversicherung, z.B. einer Beamtenpensionsversicherung, bestehen, hier zu erfassen. Derartige Ansprüche der Kommune berühren nicht die Erfassung der Pensionsrückstellungen. Als (sonstige) Ausleihungen sind auch GmbH-Geschäftsanteile anzusetzen, sofern sie nicht zu den Beteiligungen oder Anteilen an verbundenen Unternehmen zu zählen sind. Erfolgen Ausleihungen innerhalb des Konsolidierungskreises (an verbundene Unternehmen; Beteiligungen; Sondervermögen oder von Betrieben an die Kommune), können diese in gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

5. Umlaufvermögen

Die Vermögensgegenstände der Kommune oder eines ihrer Betriebe sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig in der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

a) Vorräte

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Kommune oder einen ihrer Betriebe angeschafft oder hergestellt. Die unfertigen Leistungen müssen selbstständig bewertbar sein und i.d.R. auf einem Vertrag beruhen. Aber auch Bau- oder Gewerbestandstücke, die unter dieser Zwecksetzung der Weiterveräußerung erworben werden, sind unter dem Umlaufvermögen und damit unter dieser Position zu erfassen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Betriebe über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden, z.B. Familienstammbücher bei der Kommune. Als Vorräte sind jedoch nur Lagerbestände an verwertbaren Materialien zu berücksichtigen.

Unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Unter dieser Position sind unfertige und fertige Erzeugnisse der Kommune und ihrer Betriebe zu erfassen. Bei der weiteren Behandlung im Rahmen des Gesamtabchlusses ist insbesondere auch auf den Grundsatz der Wesentlichkeit zu achten.

Geleistete Anzahlungen für Vorräte

Unter dieser Position sind die Anzahlungen der Kommune oder ihrer Betriebe als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch aussteht.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Diese Bilanzierungsform ist, wenn eine solche Differenzierung für das Buchungsgeschäft der kommunalen Betriebe nicht verbindlich ist, in der Gesamtbilanz nicht darstellbar. Nach dem allgemeinen Sinn und Zweck des Ansatzes von Forderungen in der Bilanz ist es deshalb ausreichend, die Ansprüche der Kommune, die gegenüber außerhalb der wirtschaftlichen Einheit stehenden Dritten bestehen, in der Gesamtbilanz anzusetzen und damit offen zu legen. Die Kommune hat dazu eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie eine weitere Differenzierung nach Forderungsarten, vergleichbar ihrem Einzelabschluss, vornimmt.

Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Unter dieser Position sind die eingeforderten und noch nicht eingezahlten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (bzw. Stammkapital bei der GmbH) und ähnliche Beträge als Forderungen und unter der entsprechenden Bezeichnung zu erfassen. Sie haben eine besondere Bedeutung, so dass sie nicht in der Position „Sonstige Forderungen“ aufgehen dürfen. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Eignern innerhalb des Vollkonsolidierungskreises kann in einem gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

Sonstige Forderungen

Unter der Position „Sonstige Forderungen“ sind die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Handeln gegenüber Dritten entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen unter dem Finanzanlagevermögen zu erfassen sind. Sie sind nicht nach ihrer Entstehung im zivilrechtlichen Sinne, sondern im bilanziellen Sinne (wirtschaftliche Betrachtung) anzusetzen. D.h. die Betriebe und die Kommunen müssen ihre Leistungspflicht erfüllt haben, so dass ihnen deshalb eine Gegenleistung zusteht bzw. ihnen deshalb (vollstreckbare) Ansprüche zugewachsen sind. Ein Ansatz in der Gesamtbilanz ist dabei von den tatsächlichen objektiven Verhältnissen zum Abschlussstichtag aus Sicht des „Konzerns Kommune“ abhängig. Es bleibt der Kommune eine weitere Untergliederung im Sinne des Ansatzes in ihrer eigenen Bilanz und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse freigestellt. Zu Konsolidierungszwecken können Forderungen im Vollkonsolidierungskreis und Sonstige Forderungen in eigenen Positionen erfasst werden.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche der Kommune oder ihrer Betriebe gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadenersatzansprüche. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, anzusetzen (mit Ausnahme der zur Veräußerung anstehenden Bau- und Gewerbegrundstücke, die im Vorratsvermögen zu erfassen sind). Auch die sog. Antizipativen Aktivposten (sonstige Forderungen aus der Periodenabgrenzung) sind hier anzusetzen. Zu Konsolidierungszwecken können „Sonstige Vermögensgegenstände im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

c) Wertpapiere des Umlaufvermögens

Auch im Umlaufvermögen bedarf es der Erfassung von Wertpapieren unter einer gesonderten Position, denn unter den Finanzanlagen sind nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen. Die Kommune und ihre Betriebe besitzen aber auch vielfach Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Kommune oder einem ihrer Betriebe dienen sollen. Solche „kurzfristigen“ Wertpapiere sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen und unter dieser Position zu erfassen. Sie haben i.d.R. einen geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr. Soweit Wertpapiere des Umlaufvermögens, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bi

lanzposition weiter in „Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens“ untergliedert werden.

d) Liquide Mittel

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel der Kommune und ihrer Betriebe in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Betrieb frei verfügen kann. Diese werden nachfolgend vorgestellt. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen. Die Kommune oder ihr Betrieb muss aber über ihre Guthaben frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune/Betriebe befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber von der Kommune oder einem ihrer Betriebe noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden für diese keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Auch fremde Finanzmittel der Kommune sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt. Dagegen besteht für Finanzmittel im Rahmen eines Treuhandvermögens keine Erfassungspflicht.

6. Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Unter einer gesonderten Position sind die Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, die auf der Aktivseite der kommunalen sowie der betrieblichen Bilanz anzusetzen sind. Sie stellen bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar und dienen der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist, z.B. in Form geleisteter Anzahlungen. Es sind Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten), z.B. geleistete Zuwendungen, Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Versicherungsprämien usw. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegtem Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen. Bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten ist außerdem der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

Aktive latente Steuern (§ 274 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung „neutralisiert“, so dass der Steueraufwand dem Ergebnis der HB I entspricht. In Folgeperioden wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert. Im Rahmen der Erstellung der KB II ist dieser Posten mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO NRW aufzulösen.

Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung

Gem. § 306 HGB sind aktive latente Steuern aus der Konsolidierung im Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Position sind alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zu Konsolidierungszwecken können „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Sollte das Eigenkapital des „Konzerns Kommune“ insgesamt nicht ausreichen, einen ggf. in der Gesamtergebnisrechnung auftretenden Jahresfehlbetrag im Gesamtabchluss zu decken, ist in der Gesamtbilanz die auftretende Differenz unter einem solchen Bilanzposten anzusetzen. Dass ein solcher Vorgang möglich ist, soll durch die Benennung dieser Position deutlich werden.

II. PASSIVA

1. Eigenkapital

a) Allgemeine Rücklage

Die Position „Allgemeine Rücklage“ stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Gesamtbilanz und den übrigen Passivposten einschließlich der besonderen Rücklagen und der Ausgleichsrücklage sowie eines möglichen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung dar. Deren Umfang hängt somit von den in die Gesamtbilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens und der Schulden ab.

Grundkapital/Stammkapital

Unter dieser Position ist das Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Kommune oder Dritter beziehen, zu erfassen. Dieses Grund- bzw. Stammkapital ist netto auszuweisen. Das bedeutet, dass ggf. die nicht eingeforderten, ausstehenden Einlagen hiervon abzusetzen sind.

Nicht eingeforderte Kapital-Einlagen

Die nicht eingeforderten ausstehenden Kapital-Einlagen sollen von dem Posten „Grundkapital/Stammkapital“ offen abgesetzt werden.

Allgemeine Rücklage

In dieser Position wird die entsprechende Bilanzposition des kommunalen Einzelabschlusses nach NKF dargestellt.

Kapitalrücklage

In der Position „Kapitalrücklage“ sind alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden. Außerdem sind hier zu erfassen:

- die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten,
- sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Neben der in den Einzelabschlüssen der kommunalen Betriebe ausgewiesenen Kapitalrücklage werden unter dieser Position auch Kapitaleinlagen der Kommune an ihre Sondervermögen (Eigenbetriebe) erfasst.

Gewinnrücklagen

Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne), zu erfassen.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

In der Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ sind dann Beträge zu erfassen, wenn der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden kommunalen Betriebes den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt. Ein solcher Unterschiedsbetrag ist hier auszuweisen.

b) Sonderrücklagen

In der Sonderrücklage sind gem. § 43 Abs. 4 GemHVO NRW noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen für die Anschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus kann diese gebildet werden, um beschlossene Anschaffungen/Herstellungen von Vermögensgegenständen zu sichern.

c) Ausgleichsrücklage

Die Position „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Kommune ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Daher ist von dieser Position nur die Kommune selbst betroffen.

d) Ergebnisvorträge

Unter dieser Position ist ein Gewinn- oder Verlustvortrag zu erfassen. Dies entspricht den Posten der HB I.

e) Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag (Jahresergebnis)

Unter dieser Position ist ein Gesamtjahresüberschuss oder ein Gesamtjahresfehlbetrag zu erfassen, der dem Gesamtergebnis der Gesamtergebnisrechnung entspricht.

f) Gesamtbilanzgewinn/-verlust

Sofern die Bilanz unter Berücksichtigung einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde, tritt an die Stelle der Posten „Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag“ der Posten „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

g) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ soll Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Betriebes im Rahmen der Konsolidierung gesondert erfassen (gem. § 307 Abs. 1 HGB). Im Rahmen der Neubewertung sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.

2. Sonderposten

Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

a) Sonderposten für Zuwendungen

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen investiven Zuwendungen zu erfassen. Sie stellen für die Kommune und ihre Betriebe zusätzliche Finanzierungsmittel dar, die jedoch nicht unmittelbar als Kapitalbeitrag (Fremdkapital/Eigenkapital) zu bilanzieren sind. Diese Finanzmittel bilden vielmehr Ergebnisbeiträge, die jährlich den Abschreibungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Erträge gegenüber gestellt werden. Die Kommune und ihre Betriebe haben deshalb die erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren, die ihnen für investive Maßnahmen gewährt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Es muss sich dabei aber um nicht rückzahlbare Zuwendungen handeln. Für die Passivierung der erhaltenen investiven Zuwendungen stellt der vom Zuwendungsgeber festgelegte investive Verwendungszweck die Verbindung zu den damit finanzierten Vermögensgegenständen her. Erst nach zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Zuwendung erhält dieses Kapital den für den Ansatz als Sonderposten in der Bilanz notwendigen Eigenkapitalcharakter. Die Bilanzierung von erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten in der Bilanz hat daher immer im Gleichklang mit der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Wenn rückzahlbare Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, die für die Kommune oder ihre Betriebe eine Verpflichtung zur Rückzahlung beinhalten, stellen diese Zuwendungen für die Kommune und ihre Betriebe Verbindlichkeiten dar und sind in der Gesamtbilanz entsprechend anzusetzen. Auch für erhaltene Zuwendungen für den Erwerb von nicht abnutzbarem Anlagevermögen, z.B. unbebaute Grundstücke, sind in der Bilanz entsprechende Sonderposten zu bilden. Derartige Sonderposten bleiben jedoch so lange unverändert, wie die Kommune bzw. ein Betrieb über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügt. Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Zuwendungen von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für

Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

b) Sonderposten für Beiträge

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben worden sind, zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) sind als Sonderposten zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Kommune oder ihrer Betriebe darstellen, z.B. Beiträge der Anlieger für den Bau der Straße. Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Beiträge von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Beiträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb sind nach § 6 Abs. 3 KAG NRW verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dies bedeutet, die Kostenüberdeckung in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen, denn die Kommune oder der Betrieb darf über die von den Gebührenzahlern zuviel erhaltenen Beträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zu Gute kommen lassen.

d) Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden alle sonstigen der Kommune oder einem ihrer Betriebe von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Kommune oder ein Betrieb rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der ihnen übergebenen Vermögenswerte wird. Soweit sonstige Sonderposten vorhanden sind, die durch Geschäftsvorfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sonderposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

e) Sonderposten mit Rücklageanteil

Unter einer gesonderten Position sind die nach dem Steuerrecht zulässigen Rücklagen zu erfassen, wenn in bestimmten Fällen Rücklagen aus dem un versteuerten Gewinn gebildet worden sind. Auf Grund der umgekehrten Maßgeblichkeit ist der Sonderposten mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz auszuweisen. Übernimmt ein voll zu konsolidierender Betrieb diesen Posten aus seinem Einzelabschluss, so ist dieser in der KB II zu eliminieren, da nach NKF ein Ansatzverbot besteht.

3. Rückstellungen

Gem. § 36 GemHVO NRW besteht für kommunale Rückstellungssachverhalte eine Passivierungspflicht (kein Passivierungswahlrecht). Dabei sind die zulässigen Sachverhalte für Rückstellungsbildungen in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

a) Pensionsrückstellungen

Unter dieser Position sind sowohl Alt- als auch Neuzusagen als Pensionsrückstellungen zu erfassen. Basierend auf den relevanten Datengrundlagen zu diesen Alt- und Neuzusagen sind sämtliche zukünftigen Aufwendungen aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanswartschaften zu ermitteln. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung kommt für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen nur das Teilwertverfahren in Betracht. Das Anwartschaftsbarwertverfahren wurde dafür nicht vorgesehen. Dabei entspricht der Barwert der Anwartschaft zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionierung der Gesamtsumme der auf den Abschlussstichtag abgezinsten zukünftigen Pensionszahlungen. Mit der Rückstellungsbildung wird zum Zeitpunkt der Pen

sionszusage begonnen. Auf der Basis einer Einmalrückstellung erfolgt die ratierliche Ansammlung bis zum Pensionsbeginn (Barwert). Bei der Bemessung der Rückstellungen wird ein kommunal einheitlicher Zinsfuß von 5 v.H. zugrunde gelegt. Bei Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weitere Ansprüche gegenüber der Kommune / dem Betrieb behalten, z.B. Beihilfeansprüche, sind auch diese Ansprüche bei der Ermittlung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

b) Rückstellung für Deponien und Altlasten

Unter dieser Position sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien zu erfassen. Sie stellen die zukünftigen zu erbringenden Leistungen für eine Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und zur Sanierung von Altlasten dar, zu denen die Kommune oder ein Betrieb, z.B. auf Grund gesetzlicher Vorschriften, verpflichtet ist. Die Bewertung der Rückstellung kann sich an dem Verteilungsschlüssel „Verfüllmengenanteil der einzelnen Nutzungsjahre“ orientieren. Unter dieser Position sind auch die Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten zu erfassen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Altlasten kann bei Grundstücken bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten ausgesprochen wurde. Eine Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist noch nicht anzusetzen, wenn nur eine Absicht der Kommune oder eines Betriebes zur Beseitigung einer Altlast besteht.

c) Instandhaltungsrückstellungen

Unter dieser Position sind Rückstellungen für nicht umgesetzte Instandhaltungen zu erfassen. Für eine Rückstellungsbildung muss die Durchführung des Vorhabens in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen sein. Dazu müssen die vorzunehmenden Maßnahmen einzeln beschrieben und wertmäßig beziffert sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine laufenden Schönheitsreparaturen einbezogen werden. Zu beachten ist, dass bei einem späteren Verzicht auf die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zwar ertragswirksam aufgelöst werden, jedoch gleichzeitig auch eine Korrektur des Wertansatzes des betreffenden Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist, die als außerplanmäßige Abschreibung ebenfalls die Ergebnisrechnung berührt.

d) Steuerrückstellungen

Unter dieser Position sind analog HGB Beträge als Steuerrückstellungen zu erfassen, um den Steueraufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können. Soweit Steuerrückstellungen vorhanden sind, die durch an die eigene Kommune abzuführende Steuern entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Steuerrückstellungen gegenüber Kommune“ und „Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

Passive latente Steuern

Für passive latente Steuern ist gegebenenfalls in der HB I eine Rückstellung zu bilden. Passive latente Steuern sind jedoch wegen § 306 HGB auf zeitliche Differenzen sowohl aus der HB I als auch aus der KB II und aus zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 HGB) anzusetzen, sofern sie ergebniswirksam entstanden sind und ihre Auflösung in künftigen Geschäftsjahren voraussichtlich zu steuerlichen Belastungen (steuerrechtliches Ergebnis kleiner als handelsrechtliches Ergebnis) führt. Resultieren passive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen und aus Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 306 HGB, können diese Sachverhalte in den getrennten Positionen „Passive latente Steuern aus der Konsolidierung“ und „Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen“ dargestellt werden.

e) Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Position werden die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherrn, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst. Bei den Verpflichtungsrückstellungen muss eine Verpflichtung der Kommune/des Betriebes gegenüber Dritten bestehen, z.B. auf Grund von Verträgen (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) oder von gesetzlichen Regelungen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Dritte Kenntnis von seinem Anspruch hat. Auch ist zu beachten, dass andere als in § 36 Abs. 3 GemHVO NRW genannte Aufwandsrückstellungen nicht gebildet werden dürfen, denn sie stellen nur eine Verpflich

tung der Kommune/des Betriebes gegenüber sich selber dar. Hat ein voll zu konsolidierender Betrieb solche Aufwandsrückstellungen gebildet, sind diese im Rahmen der KB II ergebniswirksam zu eliminieren. Hat ein Betrieb unter den sonstigen Rückstellungen auch Instandhaltungsrückstellungen angesetzt, sind diese unter der gesonderten Position zu erfassen. Soweit Sonstige Rückstellungen für Geschäftsfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreises gebildet werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4. Verbindlichkeiten

Wegen der Bedeutung der Verbindlichkeiten für den kommunalen Bereich und bei der Finanzierung der Kommunen sind Differenzierungen je nach Herkunft der erhaltenen Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

a) Anleihen

Die Anleihen sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe ausgebrachten Wertpapiere werden an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Teilschuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen u.a. Die Anleihe ist bei der erstmaligen Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag ist. Ist der Rückzahlungsbetrag einer Anleihe höher als der Einzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden. Liegt der Einzahlungsbetrag über dem Rückzahlungsbetrag, so muss die Differenz (Agio) in der Bilanz durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Kapitalnutzung über die Laufzeit verteilt werden. Unter dieser Position dürfen keine Schuldscheindarlehen erfasst werden. Genussscheine sind dann unter Anleihen auszuweisen, wenn sie ausschließlich Gläubigerrechte verbriefen. Soweit Anleihen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises ausgegeben werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Anleihen von Sonstigen“ untergliedert werden.

b) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ sind Geldbeträge zu erfassen, die von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden sind, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen. Diese Kredite werden im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, z.B. als Schuldscheindarlehen u.a., aufgenommen. Hier sind nur die Kredite zu erfassen, die auf Grund von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden (vgl. § 86 GO NRW). Der Rückzahlungsbetrag stellt dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Als Anschaffungswert einer Darlehensverpflichtung gilt deren Nennwert. Der Unterschiedsbetrag, z.B. auf Grund von Agio, Disagio, Damnum oder Abschlussgebühren kann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Wenn Kredite mit Endfälligkeit aufgenommen werden, so steht der Kredit während der gesamten Laufzeit der Kommune/dem Betrieb in voller Höhe zur Verfügung. Bei einem Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen, Ratendarlehen) hingegen verringert sich die Verbindlichkeit laufend und im Allgemeinen gleichmäßig über die Vertragslaufzeit. Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

c) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position sind nur die Kredite zu erfassen, die als Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) aufgenommen wurden (vgl. § 89 Abs. 2 GO NRW). Mit den Liquiditätskrediten wird die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kommune oder eines Betriebes gesichert, die im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte aufgenommen werden. Ein Hauptmerkmal dieses Betriebsmittelkredites ist seine kurze Laufzeit, entweder nach Tagen oder Monaten bestimmt, aber jeweils immer nicht länger als ein Jahr. Bei ihnen wird zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden. Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssi

cherung innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dieser Position sind die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Kommune und ihrer Betriebe zu erfassen. Dazu zählen z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge oder Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften. Von besonderer Bedeutung sind Leibrentenverträge und Leasingverträge. Leibrentenverträge gehören zu den Rentenverpflichtungen. Sie können im Rahmen eines Vermögenserwerbs vorkommen, zum Beispiel bei der Anschaffung eines Grundstückes auf Rentenbasis. Soweit Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Dies sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Analog zum Handelsrecht werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gesondert ausgewiesen. Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Güter erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Zahlung der Rechnung; vgl. EStH 6.2). Es ist das Saldierungsverbot zu beachten, nach dem eine Forderung an einen Lieferanten nicht mit einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden darf. Eine Ausnahme besteht bei geleisteten Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen oder wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 387 BGB vorliegen. Bei gegenseitigem Anerkenntnis kann haushaltstechnisch lediglich eine Verrechnung im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorgenommen werden. Soweit Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

f) Sonstige Verbindlichkeiten

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.Ä. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen. Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar. Unter dieser Position sind auch Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Kommune oder einem Betrieb wegen erhaltener rückzahlbarer Zuwendungen bestehen (Transferverbindlichkeiten). Erhaltene Anzahlungen sind ebenfalls hier zu erfassen. Die gesonderte Erfassung entsteht vielfach daraus, dass erhaltene investive Zuwendungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Liegt dies vor, darf für die erhaltene Zuwendung noch kein Sonderposten angesetzt werden, denn dieser ist erst zeitgleich mit dem durch Dritte mitfinanzierten Vermögensgegenstand in der Bilanz anzusetzen. Soweit sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der kommunalen/betrieblichen Bilanz ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Kommune/Betriebe, die der ergebniswirksamen Vereinbarung der erhaltenen zeitraumbezogenen Zahlung entgegen steht. Unter dieser Position sind daher passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten). Als wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Haushaltsjahr oder einem Folgejahr zuzuordnen sind, ist auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht, oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung vorzunehmen. Sie erfolgt i.d.R. in gleichmäßigen (planmäßigen) Raten. Soweit Passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Geschäftsfällen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises resultieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)

(Praxisleitfaden Mai 2009; Anlage VII Positionenrahmen; S. 45 ff.)

I. Ordentliche Gesamterträge

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Ertragspositionen 1 bis 7 jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb sind z.B. nach § 1 Abs.1 KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Fremdenverkehrsabgabe oder Abgaben von Spielbanken.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Position sind erhaltene Zuwendungen und Umlagen zu erfassen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden/Gemeindeverbände (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, z.B. die Kreisumlage, gehören ebenfalls zu dieser Position. Ebenso sind empfangene Spenden hier auszuweisen.

3. Sonstige Transfererträge

Unter die Position „Sonstige Transfererträge“ fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Betriebes gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen sind der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen, aber auch Schuldendiensthilfen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite, insbesondere zur Reduzierung der Zinsbelastungen, gewährt werden, zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Betriebe darstellen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Auch zweckgebundene Abgaben, z.B. Kurtaxe, Kurbeiträge, sind hier zu erfassen, wenn diese nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben werden, also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG NRW erhoben werden. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden, sowie von Sonderposten für den Gebührenausschlag, also von Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern, Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen. Aber auch Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen sowie andere vergleichbare Leistungen gehören zu dieser Position.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten der Kommune/des Betriebes als Empfänger voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Dies ist jedoch keine Umlage, wie sie von den Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushalts erhoben werden.

7. Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition sind alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, zu erfassen. Ebenso gehören Erträge aus Zahlungseingängen von in Vorjahren ausgebuchten Forderungen, aber auch Erträge aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) sowie Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dazu. Außerdem ist unter dieser Position die ertragswirksame Änderung von Bestandskonten, z.B. die Auflösung einer gebildeten Rückstellung, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen. Auch fallen ggf. periodenfremde Erträge, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie nicht zahlungswirksame Erträge hierunter. Erstattungen im Rahmen von Personalgestellungen sind unter dieser Position anzusetzen und ggf. im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren.

8. Aktivierte Eigenleistungen

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn von der Kommune oder einem Betrieb aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes zur Herstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW darstellen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte, usw. Dagegen sind Fremdmaterial und Fremdleistungen als Aufwendungen zu erfassen. Weil die Nettomethode nicht zur Anwendung kommen darf, müssen die aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden aktivierbaren Herstellungsaufwendungen übereinstimmen.

9. Bestandsveränderungen

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

II. Ordentliche Gesamtaufwendungen

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Aufwandsspositionen 3, 5 und 6 jeweils in „Aufwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Personalaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge u.a. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen der Kommune/Betriebe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte „(Schwerbeschädigtenabgabe)“ sind nicht hier, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

2. Versorgungsaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW) anfallen, soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger verändert haben, z.B. durch Veränderungen der Sterbetafeln, die zur Berechnung der Rückstellungen herangezogen werden. Außerdem sind unter dieser Position noch weitere Aufwendungen zu erfassen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen. Die jährlichen Umlagezahlungen an Versorgungskassen für Beamte können ganz oder teilweise Aufwendungen sein. Dies ist abhängig davon, in welchem Umfang die Pensionsrückstellungen die Versorgungsverpflichtungen der Kommune/Betriebe zum Abschlussstichtag abdecken. Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen ist an einem Abschlussstichtag nur dann herab zu setzen, wenn der Ansatz höher ist, als es dem Barwert der insgesamt noch zu leistenden Versorgungszahlungen entspricht.

3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u.a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren. Auch gehören abweichend von der entsprechenden HGB-Position die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) zu dieser Position. Ebenso sind hier Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Kommune oder einem Betrieb wegen der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen durch eine andere Stelle zu zahlen sind und dafür ein auftragsähnliches Verhältnis vorliegt, zu erfassen. Außerdem sind hier die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Lernmittel, zu erfassen.

4. Bilanzielle Abschreibungen

Unter dieser Position sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Hier sind aber auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter) sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu erfassen. Dazu gehören auch die erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die der Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb dienen sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ebenfalls unter dieser Position zu erfassen. Dagegen sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen nicht hier, sondern unter der Position

„Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden ab dem 01.01.2008 die Regeln für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) verändert. Neu eingeführt wurde die so genannte Poolabschreibung für GWG mit Anschaffungskosten zwischen 151 Euro und 1.000 Euro (netto). Solche Poolabschreibungen können aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung beibehalten werden. Gesondert zu betrachten sind die Abschreibungen auf die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen und auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände. Aufgrund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen auf die vorgenannten Positionen in der KB II neutralisiert werden. Die bilanziellen Abschreibungen können daher zu Konsolidierungszwecken zusätzlich in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
- Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- Sonstige Abschreibungen

5. Transferaufwendungen

Unter dieser Position sind alle Leistungen der Kommune oder der Betriebe an Dritte zu erfassen, die gewährt werden, ohne dass die Kommune oder der Betrieb dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen u.Ä. erfasst. Dazu gehören auch Fälle, bei denen sich die Kommune oder ein Betrieb lediglich an einer Finanzierung beteiligt, z.B. bei der Umlage nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder an Leistungen nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften. Darunter fallen auch kommunale Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Kommune oder eines Betriebes an Unternehmen (Subventionen) fallen hierunter. Steuern sind dagegen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

6. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Hier sind die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen, z.B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ersatz für Sachschäden, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u.a. zu erfassen. Aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B. Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen für Beiträge gehören dazu. Ebenso sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen unter dieser Position zu erfassen. Darüber hinaus gehören Aufwendungen aus Verlustübernahmen und Versicherungsbeiträge in diese Position. Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören auch die Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen und betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.). Hierunter sind auch die Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.) zu erfassen. Ebenso gehören Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen dazu, soweit sie nicht unter anderen Aufwandspositionen auszuweisen sind. Aufwendungen für die Unterhaltung (Instandhaltung) und die Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser) von Gegenständen des Anlagevermögens werden unter der Position „Aufwendungen für

Sach- und Dienstleistungen“ ausgewiesen. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen können zu Konsolidierungszwecken in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Sonstige Steuern
- Latente Steuern
- Aufwendungen aus Verlustübernahmen
- Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

7. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Die Position „Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der ordentlichen Gesamterträge und der Summe der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

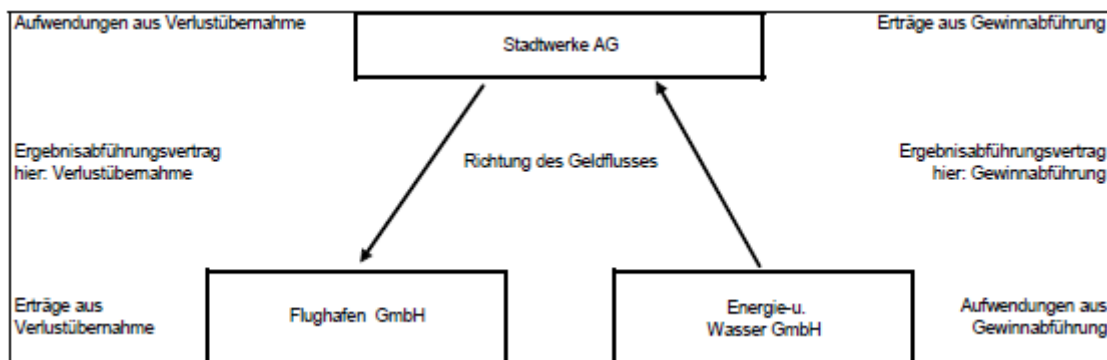
III. Finanzerträge

Unter den Finanzerträgen sind insbesondere Zinsen aus Ausleihungen, Dividenden oder andere Gewinnanteile zu erfassen. Ebenso sind hier Erträge aus Beteiligungen oder Wertpapieren, Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben (z.B. Tagesgeld- und Festgeldzinsen) sowie andere zinsähnliche Erträge anzusetzen. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse sowie Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erfassen. Auch Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht hier, sondern unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ auszuweisen. Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzertragsarten jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

In der Praxis bestehen häufig Ergebnisabführungsverträge zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur. Unter dieser Position werden die aus den Gewinnabführungen oder Verlustübernahmen erhaltenen Erträge erfasst. Hierzu gehören auch Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Teilgewinnabführungsvertrages. Wie im folgenden Schaubild aufgeführt, gibt es zwei Fälle in denen solche Erträge entstehen können:

- Ein Mutterunternehmen erhält von seiner Tochter den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
- Ein Tochterunternehmen erhält einen Verlustausgleich vom Mutterunternehmen (Ertrag aus Verlustübernahme).



2. Beteiligungserträge

Unter dieser Position sind die laufenden Erträge aus Beteiligungen auszuweisen, sofern kein Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag besteht. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

3. Zinserträge und sonstige Finanzerträge

a) Zinserträge

Unter dieser Position sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte (Bankguthaben, Darlehen und Hypotheken) sowie Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfassen. Hierunter fallen auch Zinserträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

b) Sonstige Finanzerträge

Zu dieser Position gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens. Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind unter dieser Position gesondert zu erfassen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

IV. Finanzaufwendungen

Anders als im Handelsrecht werden unter dieser Position keine Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst, weil diese Vermögensgegenstände der kommunalen Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder einem Betrieb dienen. Diese sind somit unter den bilanziellen Abschreibungen zu erfassen. Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzaufwandsarten jeweils in „Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen an Sonstige“ untergliedert werden.

1. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Wie im Schaubild bei der Position „Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen“ aufgeführt, sind hier die Aufwendungen zu erfassen, wenn ein kommunaler Betrieb einen Gewinn erwirtschaftet und diesen an die Kommune abführen muss (Aufwand aus einem Gewinnabführungsvertrag). Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Betriebes ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern NKF-konform unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen.

2. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

a) Zinsaufwendungen

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen.

b) Sonstige Finanzaufwendungen

Zu der Position „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.

VI. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen

Vergleiche für diese Position die Erläuterungen zur Position „Erträge aus assoziierten Unternehmen“. Es handelt sich bei dieser Position um die zugehörige Aufwandsposition.

VII. Gesamtergebnis

Die Position umfasst den Saldo aus der Summe der Finanzerträge und der Summe der Finanzaufwendungen.

VIII. Ordentliches Gesamtergebnis

Saldo aus der Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des Gesamtergebnisses.

VIII. Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Rahmen der Abgrenzung, ob Geschäftsfälle der Kommune oder eines Betriebes zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen führen, muss geprüft werden, ob diese Vorgänge in hohem Maße ungewöhnlich sind, d.h. deren Auftreten nicht erwartet werden kann, selten oder unregelmäßig vorkommen, d.h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind sowie materiell bedeutsam sind, d.h. von den finanziellen Auswirkungen her wesentlich in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten der Kommune oder des Betriebes sind. Dabei bestehen keine Unterschiede zwischen dem NKF-Vorgaben und denen des HGB. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um Erträge und Aufwendungen aus Geschäftsfällen der Kommune oder eines Betriebes als außerordentlich zu klassifizieren.

1. Außerordentliche Erträge

Unter dieser Position sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend eng auszulegen. Als außerordentliche Erträge sind z.B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune/Betriebe sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen dazu. Unter diese Position fallen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune/Betriebe regelmäßig erfolgen. Stellt die Veräußerung jedoch einen ungewöhnlichen Vorgang oder eine Aufgabe einer wesentlichen Betriebsgrundlage dar, z.B. die Veräußerung eines kommunalen/betrieblichen Unternehmens oder einer langjährigen wesentlichen Beteiligung, soll diese, weil sie aus der Natur der Sache heraus als selten und nicht gewöhnlich zu bewerten ist, hier erfasst werden.

2. Außerordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kommune oder des Betriebes anfallen. Der Tatbestand ist eng auszulegen. Als außerordentliche Aufwendungen sind z.B. die notwendigen Leistungen der Kommune/Betriebe zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen. Auch Abschreibungen, die entstehen, weil ein Geschäftsfall der Kommune/Betriebe als außerordentlich zu klassifizieren ist, sind im Ergebnisplan als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln und entsprechend zuzuordnen.

IX. Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag

Summe des ordentlichen und außerordentlichen Gesamtergebnisses

X. Gewinnverwendung

1. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Sind Anteile vollkonsolidierter Betriebe im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen. Aufgrund des Saldierungsverbotes ist ggf. weiter zu untergliedern in:

- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Als Gewinn-/Verlustvortrag ist der Restbetrag auszuweisen, der sich aus der Ergebnisverwendung der Vorjahre ergibt.

3. Entnahmen/Zuführungen Allgemeine Rücklage

Dieser Posten kann weiter unterteilt werden in:

- Entnahmen aus der Kapitalrücklage
- Entnahmen aus Gewinnrücklagen
- Zuführungen zu Gewinnrücklagen, u.a.

Mit diesem Posten werden in der Gesamtergebnisrechnung alle Entnahmen aus der Kapitalrücklage sowie Zuführungen und Entnahmen zu bzw. aus den Gewinnrücklagen offen ausgewiesen, soweit sie sich auf den Gesamtbilanzgewinn/-verlust auswirken.

4. Gesamtbilanzgewinn/-verlust

Der Gesamtbilanzgewinn/-verlust wird aus der Gesamtergebnisrechnung ermittelt. Er muss der Bilanzposition „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ innerhalb des Eigenkapitals in der Gesamtbilanz entsprechen.

Ansatz- und Bewertungsunterschiede

Für Zwecke des NKF-Gesamtabschlusses gilt es die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF anzupassen. In den nachfolgenden Tabellen werden die wesentlichen Unterschiede getrennt nach Ansatz- und Bewertungsunterschieden aufgezeigt. Bei den Anpassungen der Rechnungslegungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Wesentliche Ansatzunterschiede:

Bilanzposten	Ansatz nach HGB	Ansatz nach NKF, GemHVO NRW	Ansatz nach BilMoG	Festlegung Stadt Münster
Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung	§ 269 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	Aktivierungsverbot	Akt.verbot
Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert	§ 255 Abs. 4 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-E Aktivierungsgebot	Akt.verbot
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände	§ 248 Abs. 2 Aktivierungsverbot	§ 43 Abs. 1 Aktivierungsverbot	Aktivierungswahlrecht, bei einzeln verwertbaren Wirtschaftsgütern in der Entwicklungsphase; (Aktivierungsverbot in der Forschungsphase)	Akt.verbot
Aktiver RAP	§ 250 Abs. 1 Satz 2 Aktivierungswahlrecht von Zöllen, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer auf Anzahlungen § 250 Abs. 3 Aktivierungswahlrecht von Disagio	Keine Regelung Aktivierungsverbot § 42 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsverbot Aktivierungswahlrecht	Akt.verbot WR
Aktive latente Steuern	§ 274 Abs. 2 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	§ 274 Abs. 1 HGB-E Aktivierungswahlrecht (Saldierungswahlrecht)	Akt.verbot

Anlage 6

Sonderposten mit Rücklageanteil	§ 247 Abs. 3 Passivierungswahlrecht § 273 Passivierungsgebot für Kapitalgesellschaften	Keine Regelung Passivierungsverbot	Passivierungsverbot	Pass.verbot
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen	HFA 1/1984 Wahlrecht zur Kürzung der AHK oder Ansatz SoPo	§ 43 Abs. 5 Passivierungspflicht	Wahlrecht zur Kürzung der AHK oder Ansatz SoPo	Pass.pflicht
Pensionsrückstellungen für Altzusagen (bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften, andere Ansprüche nach Ausscheiden vom Dienst)	Art. 28 EGHGB Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 1 Passivierungspflicht	Passivierungswahlrecht	Pass.pflicht
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb der letzten 9 Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird (konkret beabsichtigt)	§ 249 Abs. 1 Satz 3 Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 3 Passivierungspflicht, für konkret beabsichtigte, einzeln bestimmte und wertmäßig bezifferte Maßnahmen	Passivierungsverbot	Pass.pflicht
Aufwandsrückstellungen excl. Instandhaltungsrückstellungen	§ 249 Abs. 2 Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 6 Passivierungsverbot	Passivierungsverbot	Pass.verbot

Wesentliche Bewertungsunterschiede

Bilanzposten	Ansatz nach HGB	Ansatz nach NKF, GemHVO NRW	Ansatz nach BilMoG	Festlegung Stadt Münster
Anlagevermögen:				
Geringwertige Wirtschaftsgüter	GWG Pool (€ 150 bis € 1.000) – ND 5 Jahre bis € 150 keine Aktivierung	Bis € 410 GWG (ggf. Vollabschreibung) Bis € 60 Aktivierungswahlrecht	Keine gesetzl. Regelung vorhanden. Gem. GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich.	

Anlage 6

Abschreibungen	Orientierung an amtlichen AfA-Tabellen Vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Abschreibungstabelle für Kommunen (Innenministerium NRW)	Orientierung an amtlichen AfA-Tabellen Vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Abschreibungstabelle für Kommunen bzw. ND Anpassung an die Stadt Münster, sofern VG nicht betriebspezifisch ist
Abschreibungsart	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	WR
Außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtl. vorübergehender Wertminderung	§ 253 Abs. 2 Satz 3 1. HS Wahlrecht §279 Abs. 1 Satz 1 Verbot bei Kapitalgesellschaften § 279 Abs. 1 Satz 2 generell Wahlrecht bei Finanzanlagen	§ 35 Abs. 5 Verbot , mit Ausnahme: Wahlrecht bei den Finanzanlagen	Verbot , mit Ausnahme: Wahlrecht bei den Finanzanlagen	Verbot WR
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§253 Abs. 5 Wahlrecht § 280 Abs. 1 Satz 1 Wertaufholungsgebot bei Kapitalgesellschaften	§ 35 Abs. 8 Wertaufholungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E Wertaufholungsgebot	Gebot
Umlaufvermögen:				
Außerplanmäßige Abschreibung wegen zukünftiger Wertschwankungen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 Wahlrecht	Keine Regelung Verbot	Verbot	Verbot
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§253 Abs. 5 Wahlrecht § 280 Abs. 1 Satz 1 Wertaufholungsgebot bei Kapitalgesellschaften	Keine Regelung Kein Wertaufholungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E Wertaufholungsgebot	

Anlage 6

Herstellungskosten Gemeinkosten etc.	§ 255 Abs. 2 und 3 Wahlrecht: MGK, FGK Wahlrecht: Werteverzehr ALV (durch Fertigung), Kosten der allg. Ver- waltung, soz. Leis- tungen, betr. Alters- vorsorge, FK Zins	Wahlrecht: MGK, FGK Keine Regelung Verbot	§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB-E Pflicht: MGK, FGK Wahlrecht: Werteverzehr ALV (durch Fertigung), Kosten der allg. Ver- waltung, soz. Leis- tungen, betr. Alters- vorsorge, FK Zins	WR
Festbewertung	§ 240 Abs. 3 Wahlrecht: für Sachanlagever- mögen, RHB	§ 34 Abs. 1, 2 Wahlrecht: für Sachanlagever- mögen, RHB, Wa- ren, Aufwuchs		WR
Gruppenbewertung	§ 240 Abs. 4, § 256 Wahlrecht: Gleichartige Vermö- gensgegenstände des Vorratsvermö- gens, bewegl. Ver- mögensgegenstände und Schulden zum gewogenen Durch- schnitt	§ 34 Abs. 3 Wahlrecht: Gleichartige Ver- mögensgegenstän- de des Vorratsver- mögens, bewegl. Vermögensgegens- tände, Rückstellun- gen für nicht ge- nommenen Urlaub, Überstunden und Garantien zum gewogenen Durch- schnitt		WR
Verbrauchsfolgeverfah- ren	§ 256 Satz 1 Wahlrecht: Anwendung von Verbrauchsfolgever- fahren	Keine Regelung keine Verbrauchs- folgeverfahren	§ 256 Satz 1 HGB-E Wahlrecht: Lifo, Fifo	Verbot
Rückstellungen	Abzinsungsverbot (nur Abzinsung, wenn zugrundeliegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält)	Keine Regelung Verbot (Ausnahme Pensi- onsrückstellungen)	„Erfüllungsbetrag“ Berücksichtigung zukünftiger Preis/Kostensteigerun- gen; Abzinsung von Rückstellungen mit Marktzins bei Laufzeit mind. 1 Jahr	Verbot
Pensionsrückstellungen (bestehende Versor- gungsansprüche, sämtli- che Anwartschaften, andere Ansprüche nach Ausscheiden vom Dienst)	Rechnungszins: 3-6% (keine quantitative Vorgabe)	Rechnungszins: 5%	Rechnungszins: § 253 Abs. 2 HGB-E pauschaler Markt- zinssatz der sich aus einer angenommenen Laufzeit von 15 Jah- ren ergibt	5%

NKF Rahmentabelle und örtliche Nutzungsdauern Stadt Münster

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (baulicher Teil)	40
1.02	Abwasserkanäle	80
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	40
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	40
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	40
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	50
1.09	Garagen (massiv)	60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	40
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	80
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	80
1.13	Hallen (massiv)	50
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	40
1.15	Hallenbäder	70
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	80
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z. B. Deiche	(-)
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	60
1.19	Kapellen, Kirchen	80
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	80
1.21	Krankenhäuser	60
1.22	Krematorien	60
1.23	Lager (massiv)	60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	40
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	80
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	50
1.27	Pumpenhäuser	40
1.28	Rettungswachen (massiv)	80
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	40
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	60
	Sandfänge	60
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	30
1.32	Schulgebäude (massiv)	80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.34	Silobauten (Beton)	33
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	25
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u. a. Funktionsgebäude)	60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	80
1.38	Transformatoren- und Schaltheimer, Trafostationshäuser	50
1.39	Tunnel	80
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	80
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.42	Wassertürme	50
1.43	Wohncontainer	20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	80

2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	
	Brücken (Betonkonstruktion)	70
	Brücken (Stahlkonstruktion)	80
	Brücken (Steinkonstruktion)	
	Lärmschutzwände	70
	Stützwände	70
	Fahrradabstellanlagen	30
	Verkehrszeichenbrücken	25
	Rampen	50
	Treppen	50
	Wartehallen	20
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben (Renaturierung)	80
	Hochwasserrückhaltebecken	80
2.05	Kompostdeponie, -plätze	25
2.06	Löschwasserteiche	40
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	
	Hauptverkehrsstraße Fahrbahnen	40
	Hauptverkehrsstraße Nebenflächen	40
	Haupterschließungsstraße Fahrbahnen	50
	Haupterschließungsstraße Nebenflächen	40
	Anlieger-/Wohnstraße Fahrbahnen	60
	Anlieger-/Wohnstraße Nebenflächen	40
	Geschäftsstraße/Fußgängerzone Fahrbahnen	30
	Geschäftsstraße/Fußgängerzone Nebenflächen	30
	Wirtschaftsweg Fahrbahnen	40
	Wirtschaftsweg Nebenflächen	40
	Parkplätze Fahrbahnen	60
	Parkplätze Nebenflächen	60
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	30
2.12	Grünanlagen	20
2.13	Wege (wassergebunden)	20
2.14	Brunnen	20
2.15	Auffüllungen Friedhöfe (analog Plätze)	60
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	20
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	20
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	20
3.06	Beleuchtungsanlagen	
	Straßenbeleuchtung (Masten und Leuchten)	25
	Straßenbeleuchtung (Schaltstellen)	30
	Straßenbeleuchtung (Netz)	60
3.07	Beschallungsanlagen	15

Anlage 7

3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft- Wärmekopplungsanlagen)	20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfver- sorgungsleitungen	20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	15
3.11	Druckrohrleitungen	40
3.12	Gasleitungen	45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlagen	15
3.14	Heizkanäle	50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	25
3.16	Leitstellentechnik	15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrich- ter	20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	12
3.20	Photovoltaikanlagen	25
3.21	Solaranlagen	15
3.22	Stromverteileranlagen	15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, An- tennenmasten	15
3.24	Verkehrsanlagen	
	Verkehrsrechner (Lichtsignalanlagen)	10
	Lichtsignalanlagen (Außenanlagen)	25
	Lichtsignalanlagen (Steuergeräte)	15
	Verkehrssteuerungssystem-Netz	40
	Verkehrsrechner (Parkleitsystem)	10
	Erfassungseinheiten Parkeinrichtungen (Parkleitsystem)	10
	Parkleitsystem-Schilder-Standorte	15
	Parkleitsystem-Netz	40
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	15
3.26	Waschanlage, Waschstraße	15
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserhärtungsanlagen, Was- sereinrichtungen	15
3.28	Windkraftanlagen	20
4	Maschinen und Geräte	
4.00	z. B.: Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	12
4.01	z. B.: Bohrhammer, Bohrmaschine	8
4.02	z. B.: Druckereimaschinen und Ähnliches	15
4.03	z. B. Fahrkartenverkaufsautomat, -entwerter	12
4.04	z. B. Motorsägen, Heckenschere, Freischneider, Laubblasge- rät, Fräse (mobil), Sodenschneider	12
4.05	z. B. medizinisch - technische Gerät	10
4.06	z. B. Parkscheinautomaten	10
4.07	z. B. Parkuhren	10
4.08	z. B.: Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
4.09	z. B.: Mähgeräte, Schlepper	9
4.10	z. B.: Kehrmaschine	10
4.11	z. B.: Hobelmaschinen	9
5	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	20
	z. B.: Büromaschinen, Flipcharts, Software	10

Anlage 7

	z. B.: Büromöbel	20
	z. B.: Computer und Zubehör (CD- Anlage, Digitalkamera)	5
	z. B.: Werkstatteinrichtungen	15
	z. B.: Laboreinrichtung (für Wasserkontrollen)	10
	z. B.: Tresore	20
6	Fahrzeuge	
6.01	Anhänger, Auflieger	15
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	15
6.03	Fahrräder	8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen und Ähnliches	10
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrtdrehleiter, Löschboot	20
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsetzwagen, Rettungstransportwagen	7
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten und Ähnliches	12
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	30
6.11	Motorräder, Motorroller	10
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	10
6.13	Omnibusse	10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	10
6.15	Rettungsboot	12
6.16	Traktoren	12
6.49	Stapler	8
7	Musikinstrumente	
7.01	Blas- und Schlaginstrumente	
7.02	Tasteninstrumente	
7.03	Streichinstrumente	
7.04	Elektronisches Stimmgerät	
7.05	Gitarrenverstärker	
7.06	Klavierbank	20
7.07	Mikrofonanlage	5
7.08	Mixer / Verstärker	
7.09	Orchesterpult	
8	Sonstige Anlagegüter	
8.01	Leitern	18
8.02	Walzen	15
8.03	Werkzeuge allgemein	11
8.04	Kreiselegge, Tellerlüfter, Verti-drain, Tennenpflegegerät, Düngestreuer etc. (Anbaugerät)	8
8.05	Anbaukonsole, Schneeschild, Palettengabel (Traktor)	12
8.06	Kompressor	15
8.07	Markierungsgeräte	25
8.08	Container	15
8.09	Rüttelplatte, Motorwalze	11
8.10	Pflegegeräte, -kombination	12
8.11	Schweißgerät	13
8.12	Hubwagen, Hublifte	11
8.13	Fräse	8

Anlage 7

8.14	Wildkrautbürste	10
8.15	Staubsauger	7
8.16	Banksysteme	13
8.17	Bepflanzungen in Gebäuden	10

Ausweiserleichterungen des Praxisleitfaden August 2009:

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind Vereinfachungen erforderlich:

- Verzicht auf Umgliederung:
 - o unwesentlicher Bilanzposten
 - z.B. der Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Parkbänke unter NKF-Bilanzposition Grünflächen zuzuordnen)
 - es ist zu prüfen, ob wesentliche Sachverhalte in den einzelnen Konten umgegliedert werden müssten
 - o einzelner Geschäftsvorfälle / Beschränkung auf Kontenebene
 - z.B. bei Transfererträgen oder Kostenerstattungen in den Konten „übrige sonstige Erträge“, „andere sonstige betriebliche Erträge“, „periodenfremde Erträge“ etc., die nach NKF gesondert auszuweisen sind
 - es ist zu prüfen, ob wesentliche Sachverhalte in den einzelnen Konten umgegliedert werden müssten
 - o in aktivierte Eigenleistungen
 - Leistungen von „Konzernpartnern“, die diese für andere „Konzernpartner“ erbringen

Ansatz- und Bewertungserleichterungen des Praxisleitfaden August 2009:

- Grundsätzliches:
 - o Grundsatz der Wesentlichkeit: Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung können vernachlässigt werden (Wesentlichkeitsgrenze 3%)
 - Auswirkung auf Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind jeweils gesondert zu betrachten
 - Sind die Voraussetzungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht erfüllt, müssen Bewertungsanpassungen erfolgen, bis die verbleibenden Abweichungen in der Gesamtbetrachtung unwesentlich werden.
 - Zur Beurteilung der Wesentlichkeit ist zumindest eine überschlägige Ermittlung der Wertansätze erforderlich.
 - o Verzicht auf Anpassungen, wenn ein erheblicher Mehraufwand zur Ermittlung/Fortführung in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht.
- Verzicht auf Anpassung von GWG-Erfassungen
- Nutzungsdauern:
 - o Immaterielle VG:
 - Lizenzen, Konzessionen: grundsätzlich betriebsspezifisch – keine Anpassung
 - Software: sofern unwesentlich - keine Anpassung
 - o BGA:
 - Wesentlichkeitsprüfung vornehmen: Anteil BGA an der Bilanzsumme; Anteil Abschreibungen BGA an Gesamtaufwendungen; sofern Verhältniszahlen unwesentlich - keine Anpassung
 - sofern wesentlich – Einzelfallprüfung und ggf. Anpassung der wesentlich abweichenden Anlagengüter
 - o Maschinen und technische Anlagen:
 - Nutzung in der Regel betriebs- und branchenspezifisch – keine Anpassung

Anlage 9

- o Bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen
 - Nutzung in der Regel betriebs- und branchenspezifisch – keine Anpassung
 - Ausnahme: prüfen, ob Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude als gleiche Vermögensgegenstände (gleiche Art und Funktion; z.B. Verwaltungsgebäude) gleichen Nutzungsdauern unterliegen; Einzelfallprüfung und ggf. Anpassung der wesentlich abweichenden Anlagengüter (geänderte Abschreibung > 3% der Gesamtaufwendungen)
- Abschreibungsmethoden
 - o in der Regel betriebsspezifisch – keine Anpassung
- Verzicht auf Anpassung von Herstellungskosten
 - o Anpassung bei aktivierten Eigenleistungen, sofern der Bewertungsunterschied wesentlich ist (= Anteil an der Bilanzsumme > 3%)
 - o Die Bestandteile der Herstellungskosten bei der Stadt Münster entsprechen der steuerlichen Aktivierungspflicht.
- Verzicht auf Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Verzicht auf Anpassung bzw. Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen (Zuschüsse/Zuwendungen)
 - o Voraussetzung:
 - Wesentlichkeitsprüfung (Verhältnis: betreffende Fördermittel zur Position in der Gesamtbilanz Sonderposten) oder
 - bei erheblichem Arbeitsaufwand, dem keine wesentlichen Erkenntnisse gegenüberstehen

Muster Gesamtanhang
- ENTWURF -

	I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss und Gesamtabchlussstichtag
GemHVO 51 (2,3) i.V.m. 49 (3,4)	Die Stadt Münster hat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen Gesamtabchluss aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden diese berücksichtigt. Die Ausweiswahlrechte wurden weitgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.
GemHVO 32 (1) Nr. 1 HGB 265 (1) S. 2	ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen der Darstellungstätigkeit von Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung
GemHVO 41 (5) S. 2 HGB 265 (2) 2	Aufgrund des Verkaufs der XY-GmbH zum 01.01.200x, sind die Zahlen des Berichtsjahres mit denen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar (Anhangerläuterung soweit Beträge nicht vergleichbar).
HGB 298 i.V.m. 265 (2) S. 3	soweit der Vorjahresbetrag angepasst wird: Anhangangabe und Erläuterung
GemHVO 41 (6) HGB 265 (5)	(Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten erfasst wird.)
GO NRW 116 (1) S. 1	Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Betriebe entspricht dem Kalenderjahr.
HGB 299 (2)	Bei den Sondervermögen/voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen ... wurde auf einen Zwischenabschluss entsprechend § 299 Abs. 2 HGB verzichtet (keine analoge Regelung in der GemHVO/GO).
HGB 299 (3)	(Nur Vorgänge von besonderer Bedeutung für die VSEF-Lage zwischen dem Abschlussstichtag dieser Unternehmen/Sondervermögen und dem Gesamtabchlussstichtag werden im Gesamtanhang angegeben.)

Die Betragsangaben erfolgen in tausend Euro (T €).

GemHVO
zu 51 (2)
HGB
313 (2) Nr. 1
S. 1

[illegible]Anteil am
Kapital

Konsolidierungs-
grund

GO
116 (3)
HGB
313 (2) Nr. 1
S. 2

Nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns **XX** Tochterunternehmen (vorläufig):

Name des Unternehmens

Anteil am Kapital

Anlage 10

GemHVO
zu 51 (2)
HGB
313 (2) Nr. 2
S. 1

Ferner wurden **XX** assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt (vorläufig):

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital

GemHVO
zu 50 (3)
HGB
313 (2) Nr. 2
S. 2

Auf die Beteiligung an den folgenden **XXX** assoziierten Unternehmen sind die Vorschriften der § 50 Abs. 3 GemHVO i.V.m. §§ 311 Abs. 1, 312 HGB aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nicht angewendet worden (vorläufig):

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital

HGB
analog
313 (2) Nr. 4

Schließlich besitzt die Stadt Münster oder ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Anteile an folgenden Beteiligungsunternehmen (vorläufig):

HGB 294 (2)
1,2
GemHVO
41 (5)

Da sich der Konsolidierungskreis im Vergleich zum Vorjahr wesentlich vergrößert hat, sind die Werte im Gesamtabchluss nicht unmittelbar vergleichbar. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Vorjahresbeträge an die Änderung angepasst worden. Danach ergibt sich folgendes Bild:

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

GemHVO zu
50 Analog
HGB

ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen von angewandten Konsolidierungsmethoden gem. § 32 I Nr. 1 GemHVO (Durchbrechung der Stetigkeit) und Erläuterung der Auswirkungen auf die VSEF-Lage

HGB
313 (1) S 2
Nr. 3

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde die Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1, 2 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB) angewandt (Vollkonsolidierung mit Minderheiten ausweis). Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss.

HGB
301 (1) 4, (2)
2

Anlage 10

HGB 301 (3) 2, 3	Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge der Aktivseite (€ ...) sind mit denen der Passivseite (€ ...) verrechnet worden. (Erläuterung sowie deren Änderung zum Vorjahr § 301 III S. 2 und S. 3 HGB). Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1,2 GemHVO i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.
HGB 312 (5) 3, 304 (2) GemHVO 50 (1,2)	Von einer Zwischenergebniseliminierung wurde gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO abgesehen, da Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernbetrieben/assoziierten Unternehmen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurden. Die Ermittlung der Wertansätze erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist für die VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung. (siehe Handreichung zu § 50 GemHVO).
HGB 305 (1)	Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.
HGB 312 (1) S. 1, 2, 4	Die assoziierten Unternehmen wurden in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert angesetzt (Buchwertmethode) und zwar auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabschluss. Der aus der Equity-Methode resultierende Unterschiedsbetrag beträgt ... €. (Angabe bei erstmaliger Anwendung)
GemHVO 51 (2) HGB 313 (1) S. 2 Nr.1	IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
HGB 313 (1) Nr. 1	Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Betrieben wurden für den Gesamtabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Münster geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.
HGB 308 (1) 3	<i>ggf. Angabe und Begründung bei Abweichung von Bewertungsmethoden EA Stadt und GA</i>
HGB 308 (2) 4	<i>ggf. Angabe und Begründung bei Abweichung der einheitlichen Bewertung im EA TU und GA (in Ausnahmefällen zulässig); Beibehaltung der Bewertung des EA TU</i>
HGB 312 (5)	Das assoziierte Unternehmen.... wendete vom Gesamtabchluss abweichende Bewertungsmethoden an, welche nicht angepasst wurden.

Anlage 10

Im Einzelnen wurden im Konzern folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

§ 50 (1, 2)
i.V.m.
§ 309 (1)

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu **XX** Jahren), bewertet. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung wird über **fünfzehn** Jahre abgeschrieben (*Firmenwert gem. § 255 Abs. 4 HGB nicht zulässig*).

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen **XX** und **XX** Jahren), angesetzt (*In den begründeten Fällen wurde die degressive Abschreibung vorgenommen*).

Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wurde die Abschreibung für die vollen Monate ab Beginn des Monats der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen. Bei der Stadt wurden geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 410,00 € (ohne Vorsteuer) gem. § 33 Abs. 4 GemHVO grundsätzlich im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und mit Anschaffungskosten bis 60,00 € (ohne Vorsteuer) wurde unmittelbar Aufwand verbucht. Bei den voll zu konsolidierenden Unternehmen/Sondervermögen wurden Anschaffungskosten bis 150,00 € unmittelbar im Aufwand erfasst und Anschaffungskosten ab 150,00 € bis 1.000,00 € wurden als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben.

GemHVO
33(3)

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sondereinzelkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. *Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzernbetrieben anderweitig ausgeübt, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die VSEF-Lage auf eine Anpassung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet worden.*

HGB
313 (1)
S. 2 Nr. 3 1.
HS

ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gem. § 32 I Nr. 5 GemHVO – mit dem Hinweis auf die entsprechende Bilanzposition (Durchbrechung der Stetigkeit); z.B. anstatt planmäßige außerplanmäßige Abschreibung erforderlich

HGB
313 (1) S. 2
Nr. 3 2. HS

ggf. den Einfluss auf die VSEF-Lage gesondert darstellen; z.B. Verschlechterung der Ertragslage des Konzerns aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen

GemHVO
51 (2) S. 2
HGB
313 (1)
S. 2 Nr. 1

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden in Einzelfällen Festwerte gem. § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO in Höhe **von** gebildet. Für andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde in Einzelfällen eine Gruppenbewertung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.

Anlage 10

GemHVO 35 (5), 35 (8) HGB 253 (2), 280 (1)	Die Finanzanlagen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. <i>Aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung wurde und aufgrund vorübergehender Wertminderung wurde außerplanmäßig abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot wurde berücksichtigt. Es erfolgten Zuschreibungen in Höhe von bei....</i>
GemHVO 35 (5), 35 (8) HGB 253 (2), 280 (1)	Die Ausleihungen wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen wurden, soweit keine Gegenleistungsverpflichtungen bestehen, unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von % abgezinst und in Höhe von € außerplanmäßig abgeschrieben. Zuschreibungen erfolgten im Berichtsjahr in Höhe von €.
GemHVO 35 (7) HGB 253 (3)	Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
GemHVO 51 (2) S. 2	Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren wurden in Einzelfällen Festwerte in Höhe von ... gebildet. Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens wurde in Einzelfällen eine Gruppenbewertung vorgenommen und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.
HGB 313 (1) S. 2 Nr. 3, 308 (2) S. 3	<i>Wurden andere Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewendet, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die VSEF-Lage auf eine Anpassung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet worden.</i>
HGB 253 (3) GemHVO 35 (7) HGB 313 (1) S. 2 Nr. 3	Forderungen wurden mit dem Nennbetrag aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von XX % auf die Netto-Forderungen ausreichend Rechnung getragen. Die Forderungen gegenüber nicht voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen / Sondervermögen und gegenüber Beteiligungen wurden keiner Wertberichtigung unterzogen. <i>Bei abweichenden Bewertungsmethoden der Konzernbetriebe wurden diese aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes/ Einfluss auf die VSEF-Lage beibehalten (§ 308 Abs. 2 S. 3 HGB).</i>
HGB 253 (3) GemHVO 35 (7, 8)	Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert am Abschlussstichtag.
GemHVO 42 (2) HGB 250 (3)	Disagios wurden aktivisch abgegrenzt.
GemHVO 43 (5, 6)	Zuwendungen und Beiträge für zweckgebundene Investitionen wurden als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten im Be-

Anlage 10

	richtsjahr wurden mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung erfolgte - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich - nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze.
GemHVO 43 (4) S. 1, 3	In der Sonderrücklage wurden erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden und deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, mit dem Nennbetrag ausgewiesen.
GemHVO 43 (4) S. 2 HGB 308 (1) S. 3	Das Wahlrecht zur Bildung einer Sonderrücklage zur Sicherstellung für beschlossene Anschaffungen oder Herstellungen von Vermögensgegenständen wird im Gesamtabchluss nicht ausgeübt.
GemHVO 36	Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden.
GemHVO 36 (1, 4), 51 (2) S. 2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese wurden mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5 % angesetzt (<i>Abweichungen des Rechnungszinsfußes bei Konzernbetrieben wurden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB beibehalten / wurden pauschal mit einem Zuschlag von % auf die Rückstellungsverpflichtung gebildet</i>).
HGB 308 (1) S. 3	Beihilfeansprüche wurden als prozentualer Aufschlag zur Pensionsrückstellung pauschal berücksichtigt (z.Z. 20 %).
GemHVO 36 (2)	Bei den Rückstellungen für Deponien und Altlasten wurden die zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachbesserungsmaßnahme angesetzt. Dabei wurden zukünftige Preissteigerungen berücksichtigt (<i>konkrete Einzelgutachten im EA Stadt</i>).
GemHVO 36 (3)	Bei der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde für die Nachholung ein längstmöglicher Zeitraum von fünf Jahren nach dem Abschlussstichtag berücksichtigt.
GemHVO 51 (2) HGB 313 (1) S. 2 Nr. 1	Bei den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden wurde gem. § 34 Abs. 3 GemHVO in Einzelfällen eine Gruppenbewertung vorgenommen und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbeitrag angesetzt.

V. Angaben zur Gesamtbilanz

Anlagevermögen:

Anlagevermögen	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sachanlagen		
Finanzanlagen		
Gesamt		

GemHVO/GO
Bisher keine
Regelung
für den
Anlagenspiegel
im GA

Die Aufgliederung der erfassten **Anlagegegenstände** ergibt sich aus der Gesamtbilanz. *(Eine Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens in Form eines Anlagenspiegels ist als Anlage zum Anhang dargestellt.)*

Erläuterung von bedeutsamen Posten, Zugängen und Abgängen sowie Zuschreibungen (§ 35 (8) GemHVO) des Anlagevermögens

HGB
269

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs waren im Gesamtabschluss mangels Wahlrecht in der GemHVO/GO im Gesamtabschluss aufzulösen.

Anlage 10

HGB
301 (3) S. 2, 3

Bei der Erstkonsolidierung der ... ergab sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von ... € aus der Kapitalkonsolidierung, der als **Geschäfts- oder Firmenwert** ausgewiesen wird. Der Posten hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

(Anpassungen von Festwerten sind im Anhang darzustellen (S. 307 Handreichung GemHVO und S. 358))

Bei den Finanzanlagen werden auch die rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Interessentengesamtheiten in Höhe von € ausgewiesen. Korrespondierend hierzu wurde ein entsprechender Sonderposten gebildet.

Umlaufvermögen:

Vorräte	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
geleistete Anzahlungen		
Gesamt		

Bei der Position **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren** werden auch die fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen erfasst.

Bei den Waren werden Grundstücke der *xy-AG und xy-GmbH in Höhe von €* ausgewiesen.

(Anpassungen des Festwertes sind im Anhang darzustellen (S. 307 Handreichung GemHVO und S. 358))

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

HGB 298 (1)
i.V.m. 265 (3)
GemHVO 41
(7) S. 3
HGB
268 (4) S. 1

ggf. Mitzugehörigkeitsvermerk

GemHVO
Kein Verweis
des § 49 auf §
46

Forderungsspiegel und Angabe von Restlaufzeiten im Gesamtanhang nicht angebpflichtig.

HGB
298 (1)
i.V.m. 268 (4)
S. 2

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind im Wesentlichen enthalten:

- Zinsforderungen (-abgrenzungen)
- Abgrenzung Beteiligungserträge
- Schadensersatzleistungen
- Steuererstattungsansprüche

GemHVO
35 (8)

HGB
298 (1) i. V.
m. 268 (6)
HGB
42 (2)
GemHVO

ggf. Erläuterung von wesentlichen Bestandteilen

HGB
298 (1) i.V.m.
274 (2) S. 2
306 S. 2

(Die in den Einzelabschlüssen der TU dargestellten aktiven latenten Steuern wurden mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO / GO im Gesamtabchluss aufgelöst.)

GemHVO
51 (2)

Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis (DRS 7)
Eigenkapitalveränderungsrechnung § 51 Abs. 2 GemHVO)

[illegible]

Erläuterungen zur Entwicklung der folgenden Posten:

- Allgemeine Rücklage (insbesondere: Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung)
- Sonderrücklagen
- Ausgleichsrücklage
- Jahresüberschuss / -fehlbetrag bzw. Bilanzgewinn/-verlust
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

HGB 301 (3)
S. 2

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der Erstkonsolidierung der ... ergab sich ein passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von ... €. *Er hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (Angabe und Erläuterung wesentlicher Änderungen zum Vorjahr).*

Sonderrücklagen

GemHVO 43
(4)

Pflichtige Sonderrücklagen gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW sind nicht festgestellt worden.

Ausgleichsrücklage

GO 75 (3)

Zum 31.12.2010 beträgt die Ausgleichsrücklage€.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzgewinn/-verlust

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

HGB
307 (1) S. 1

Anderen Gesellschaftern stehen Minderheitenanteile in Höhe von insgesamt € zu.

Sonderposten

GemHVO
43 (5)

Der Wert der Sonderposten zum 31.12.20... beträgt insgesamt ... € (Vorjahr: ...€).

GemHVO
43 (5)

Es werden **Zuwendungen** und **Beiträge** als Sonderposten ausgewiesen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen geleistet wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Die Auflösung der Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

GemHVO
43 (6)

In den **Sonderposten für den Gebührenausschlag** in Höhe von ... € fließen die Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen „Straßenreinigung“, „Abfallwirtschaft“ und „Abwasserwirtschaft“ ein.

Anlage 10

GemHVO
43 (5)

Die **Sonstigen Sonderposten** umfassen erhaltene Gelder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Stellplatzablöseerträge.

Hier sind auch die Baukostenzuschüsse von Kunden in Höhe von ... € enthalten.

Die Auflösung der Sonderposten wird grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 273 HGB wurden im Gesamtabchluss mangels Wahlrecht in der GemHVO/GO im Gesamtabchluss aufgelöst.

Sonderpostenspiegel (keine Ausübung des Wahlrechts analog EA)

Rückstellungen (Rückstellungsspiegel im GA keine Pflicht)

GemHVO 36

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Gesamtrückstellungsspiegel (ergänzttes Muster § 36 GemHVO NRW)

Gesamtrückstellungsspiegel					
Arten der Rückstellungen	Gesamt- betrag am 31.12 des Vor- jahres EUR	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamt- betrag am 31.12 des Haus- haltsjahres EUR
		Zuführungen	Laufende Auflösung	Grund entfallen	
		EUR	EUR	EUR	
<u>Rückstellungen</u>					
1. Pensionsrückstellungen					
Rückstellungen für Deponien					
2. und Altlasten					
3. Instandhaltungsrückstellungen					
4. Steuerrückstellungen					
5. Sonstige Rückstellungen					

Die **Pensionsrückstellungen** beinhalten Verpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und sonstige, direkte Pensionsverpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten, die nicht durch entsprechende Umlagen der Zusatzversorgungskasse abgedeckt werden.

GemHVO
36 (2)

Ausgewiesen werden **Rückstellungen** für die Rekultivierung und Nachsorge von **Deponien** in Höhe von € (im Wesentlichen Deponie Nordost) und **Altlasten** in Höhe von €.

GemHVO
36 (3)

Instandhaltungsrückstellungen wurden für folgende Maßnahmen gebildet:

evtl. als Anlage

Maßnahme	Gesamtrückstellung in T €
....	
....	

Die **Steuerrückstellungen** betreffen im Wesentlichen:

-

HGB 298 (1)
i.V.m. 274 (1)
S. 1, 306 S. 2
GemHVO
36 (4)

In den Rückstellungen für latente Steuern sind latente Steuern aus der Konsolidierung in Höhe von ... €. Dabei wurde ein einheitlicher Ertragssteuersatz von % für Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zugrunde gelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen:

- Rückstellungen für Personalangelegenheiten
- Rückstellungen für Jahresabschlusskosten und Steuererklärungen
- Drohverlustrückstellungen
- Rückstellungen für Archivkosten
- Rückstellungen für Schadensersatzverpflichtungen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

-

HGB
285 S. 1 Nr 12
GemHVO
36 (4, 5)

Verbindlichkeiten

Die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten werden in einem **Verbindlichkeitspiegel** zusammengefasst dargestellt.

HGB
314 (1) Nr. 1
1.
HS
GemHVO
49 (3) i.V.m.
47

Gesamtverbindlichkeitspiegel (ergänzttes Muster § 47 GemHVO NRW)

GemHVO
47

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag des Haus- haltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 J.	1 bis 5 J.	mehr als 5 J.	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
Verbindlichkeiten aus Krediten					
2. für Investitionen					
Verbindlichkeiten aus Krediten					
3. zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-					
aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen					
5. und Leistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung					
von Sicherheiten:					
z.B. Bürgschaften u.a.					

ggf. Anleihen erläutern

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** nahmen in Folge der Investitionstätigkeit um insgesamt um € zu. Davon wurde von den

Anlage 10

nicht voll zu konsolidierenden Betrieben / Beteiligungen ... € gewährt.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** betreffen kurzfristige Kontokorrente zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus PPP-Modellen, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften und Leibrenten.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** entstammen dem laufenden Geschäftsverkehr. Die bedeutendsten Posten ergeben sich aus Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag noch unbezahlten

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen enthalten:

- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- Überzahlungen von Kunden
- Beiträge und Versicherungen
- Zuwendungen für noch nicht zweckentsprechend verwendete Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- übrige Verbindlichkeiten über ... €

HGB
298 (1)
i.V.m. 268 (5)
S.3

In den **Verbindlichkeiten** sind antizipative Verbindlichkeiten (Zinsabgrenzungen) für Kredite von € ... enthalten. (ggf. wenn größere Beträge enthalten)

HGB
298 (1) i.V.m.
265 (3)
GemHVO
41 (7) S.3

ggf. Mitzugehörigkeitsvermerk

GemHVO
44 (analog
EA)

Passiver RAP

ggf. Erläuterung von wesentlichen Beträgen

HGB
314 (1) Nr. 2
i.V.m. § 251

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

- Angabe aller Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 44 Abs. 1 S. 3 GemHVO)
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen (§ 44 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)
- sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht im Gesamtabschluss erscheinen
- Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden
- ggf. Angabe von Kostenunterdeckungen kostenrechnender Einheiten, die auszugleichen sind

GemHVO
43 (6)

Wenn von der Gemeinde Vermögensgegenstände treuhänderisch gehalten werden, ist es geboten dies im Anhang bzw. im Verbindlichkeitspiegel unter den Haftungsverhältnissen anzugeben (Kommentar IM zu § 33 GemHVO, S. 568).

VI. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Erläuterung wesentlicher Posten und Abweichungen, z.B.:

Steuern und ähnliche Abgaben	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Steuern		
Ähnliche Abgaben		
Gesamt		

In den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von ... € enthalten.

öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Gebühren		
Beiträge		
Ähnliche Entgelte		
Gesamt		

privatrechtliche Leistungsentgelte	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Versorgung		
Verkehr		
Entsorgung		
Gesundheit		
Bauen und Wohnen		
Kultur		
Wirtschaft und Tourismus		
Räumliche Planung und Entwicklung		
Übrige		
Gesamt		

sonstige ordentliche Erträge	31.12.20..	Vorjahr
z.B.:	T€	T€
Erträge aus der Veräußerung von Anlagegegenständen		
Erträge aus der Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen		
Steuererstattungen		
Schadenersatz		
Übrige		
Gesamt		

Anlage 10

GemHVO
35 (8)
HGB
253 (2), 280
(1)

In den sonstigen ordentlichen Erträgen sind Zuschreibungen auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen in Höhe von ... € enthalten. Die Zuschreibungen wurden aufgrund vorgenommen.

Personalaufwendungen	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Soziale Abgaben		
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
Gesamt		

Bei den Aufwendungen für Altersversorgung sind Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von ... € enthalten.

In den **Versorgungsaufwendungen** sind Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von ... € enthalten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Materialaufwand		
Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens		
Übrige		
Gesamt		

Die den bilanziellen Abschreibungen zu Grunde liegenden Nutzungsdauern weichen in Einzelfällen von der AfA-Tabelle der Stadt Münster ab. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes/Einfluss auf die VSEF-Lage war eine Anpassung nicht erforderlich (§ 308 Abs. 2 S. 3 HGB).

GemHVO
35 (5)
HGB
298 (1) i.V.m.
277 (3) S. 1

In den bilanziellen Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von ...€ enthalten. Diese außerplanmäßigen Abschreibungen wurden aufgrund vorgenommen.

Der Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung wurde im Gesamtabchluss in Höhe von € planmäßig abgeschrieben.

GemHVO
35 (5,6)
HGB
277 (3) S. 1

Außerplanmäßige Abschreibungen von Grund u. Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen wurden in Höhe von ... € vorgenommen.

GemHVO
35 (7)
HGB
279 (1) S. 2

Die Finanzanlagen wurden aufgrund vorübergehender Wertminderung in Höhe von ... € außerplanmäßig abgeschrieben und betreffen

Anlage 10

Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.12.20..	Vorjahr
z.B.:	T€	T€
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögen		
Zuführungen zu Rückstellungen		
Mieten und Pachten		
Sonstige Personalaufwendungen		
Übrige		

HGB
298 (1)
i.V.m. 277 (4)
S. 2

Das Finanzergebnis verbesserte / verminderte sich im Wesentlichen aufgrund der gestiegenen Zinserträge / Zinsaufwendungen, um €.

Das Ergebnis aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen betrifft die ... AG / GmbH.

Das außerordentliche Ergebnis betrifft außerordentliche Erträge / Aufwendungen aufgrund.

....

HGB
314 (1) Nr. 4

VII. Sonstige Angaben

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 200x wurden im Konzern insgesamt Mitarbeiter (ohne Vorstand, Geschäftsführer und Betriebsleitung) beschäftigt.

2. Angabe von Differenzen im Rahmen der Saldenabstimmung aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden (kein einheitlicher Buchungsschluss)

VIII. Erweiterung des Gesamtanhangs

Die Kapitalflussrechnung (nach DRS 2) stellt sich wie folgt dar (vorläufig):

1.	+/-	Ordentliches Ergebnis vor a. o. Posten des Konzerns (einschl. Ergebnisanteil von Minderheitsgesellschaftern)
2.	+/-	Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des AV
3.	+/-	Zu-/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonst. Zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
6.	-/+	Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie and. Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen

Anlage 10

51 (3)
GemHVO
297 (1) 1
HGB

		sind
7.	+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie and. Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein-/Auszahlungen aus a. o. Posten
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
10.		Einzahlungen aus Anlagenabgängen des Sachanlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Anlagenabgängen des immateriellen Anlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
14.	+	Einzahlungen aus Anlagenabgängen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen u. sonst. Geschäftseinheiten
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen u. sonst. Geschäftseinheiten
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen i.R. der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen i.R. der kurzfristigen Finanzdisposition
20.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
21.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner u. Minderheitsgesellschafter
23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen u. der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen u. (Finanz-) Krediten
25.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Anlage 10

26.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)
27.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
28.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
29.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)

Gesamtverbindlichkeitspiegel (ergänzt Muster § 47 GemHVO NRW)

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 J.	1 bis 5 J.	mehr als 5 J.	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Sonstige Verbindlichkeiten					
7. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.					

Checkliste Gesamtlagebericht

(Praxisleitfaden Mai 2009, Anlage XV)

Die Checkliste stellt eine Hilfestellung für die Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses dar und soll dazu beitragen, dass der Gesamtlagebericht die erforderlichen Angaben enthält.

	Angaben im Gesamtlagebericht	Bemerkungen
Angaben nach den Grundsätze der Lageberichterstattung		
1.	Ist der Gesamtlagebericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Lageberichterstattung aufgestellt worden?	
2.	Vermittelt der Gesamtlagebericht sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Haushaltsjahr und die Lage des „kommunalen Konzerns“ sowie die voraussichtliche Entwicklung beurteilen zu können? (DRS 15 Tz. 9)	
3.	Ist die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Gesamtlage des kommunalen Konzerns ohne Rückgriff auf die Angaben im Gesamtabschluss verständlich? (DRS 15 Tz. 10)	
4.	Konzentriert sich der Gesamtlagebericht auf das Wesentliche? (DRS 15 Tz. 10)	
5.	Ist, sofern auf detaillierte Informationen im Gesamtabschluss verwiesen wurde, der Verweis eindeutig? (DRS 15 Tz. 11)	
6.	Wurde beachtet, dass Chancen und Risiken nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen? (DRS 15 Tz. 12)	
7.	Wurden, sofern der Gesamtabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, segmentbezogene Informationen bereitgestellt? (DRS 15 Tz. 13)	
8.	Orientieren sich die produktbereichsbezogenen Informationen im Gesamtlagebericht an den kommunalen Produktbereichen? (§ 4 GemHVO NRW)	
9.	Sind die Informationen zutreffend und nachvollziehbar? (DRS 15 Tz. 14)	
10.	Wurden Tatsachenangaben und Meinungen getrennt? (DRS 15 Tz. 14)	
11.	Wurde über Chancen und Risiken ausgewogen berichtet? (DRS 15 Tz. 14)	
12.	Vermittelt die gewählte Darstellungsform einen richtigen Eindruck? (IDW PS 350, Tz. 21)	
13.	Sind die Angaben plausibel, konsistent und frei von Widersprüchen gegenüber dem Gesamtabschluss? (DRS 15 Tz. 15)	
14.	Sind die gezogenen Folgerungen im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig? (DRS 15 Tz. 15)	
15.	Sind zukunftsbezogene Aussagen von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden? (DRS 15 Tz. 15)	
16.	Wurde bei zukunftsbezogenen Aussagen darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können? (DRS 15 Tz. 16)	

Anlage 12

17.	Wurden die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen offen gelegt? (DRS 15 Tz. 17)	
18.	Sind die wesentlichen Prämissen plausibel und vollständig? (DRS 15 Tz. 17)	
19.	Wurden Informationen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtabschluss stehen, nachvollziehbar übergeleitet? (DRS 15 Tz. 18 f.)	
20.	Wurde der Gesamtlagebericht eindeutig sowohl vom Gesamtabschluss als auch von übrigen Informationen getrennt? (DRS 15 Tz. 20)	
21.	Wurde er als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Gesamtlagebericht“ aufgestellt und offen gelegt? (DRS 15 Tz. 20)	
22.	Wurde die Gliederung durch Überschriften innerhalb des Gesamtlageberichts deutlich? (DRS 15 Tz. 22)	
23.	Wurde der Gesamtlagebericht in Systematik und Darstellungsform im Zeitablauf stetig fortgeführt? (DRS 15 Tz. 23)	
24.	Sind die Informationen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar? (DRS 15 Tz. 24)	
25.	Wurden Veränderungen, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, quantifiziert, erläutert und begründet? (DRS 15 Tz. 24 und Tz. 26)	
26.	Wurden die Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend angepasst, soweit dies ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist? (DRS 15 Tz. 24)	
27.	Wurden quantifizierte Informationen für mindestens die im Gesamtabschluss ausgewiesene Vergleichsperiode dargestellt? (DRS 15 Tz. 26)	
28.	Vermittelt der Gesamtlagebericht den Adressaten die Sicht der Kommune? (DRS 15 Tz. 28)	
29.	Wurde die Einschätzung und Beurteilung zu den einzelnen Berichtspunkten in den Vordergrund gestellt? (DRS 15 Tz. 28)	
30.	Wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit dargestellt? Wurden dabei die Stärken und Schwächen des „Konzerns Kommune“ auch im Hinblick auf Chancen und Risiken des Umfelds dargestellt? (DRS 15 Tz. 29)	
31.	Wurden alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren angegeben und erläutert, die aus der Sicht der Kommune einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des „Konzerns Kommunale“ haben können? (DRS 15 Tz. 30)	
32.	Wurde über einmalige Effekte des abgelaufenen Haushaltsjahres berichtet? (DRS 15 Tz. 33)	
33.	Wurden wesentliche Abweichungen der Gesamtlage zum Berichtszeitpunkt gegenüber der im vorangegangenen Gesamtlagebericht prognostizierten Entwicklung dargestellt und erläutert? (DRS 15 Tz. 33)	
34.	Wurden die kurzfristige und langfristige Perspektive in der Berichterstattung miteinander verbunden? Wurden der Geschäftsverlauf und die Gesamtlage zusammen mit der voraussichtlichen Entwicklung der Kommune erläutert? (DRS 15 Tz. 35)	
Überblick über den Geschäftsverlauf und über die Gesamtlage		
35.	Stellt der Gesamtlagebericht den „Konzern Kommune“, seine Geschäftstätigkeit und dessen Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar? (DRS 15 Tz. 36)	

36.	Geht der Gesamtlagebericht in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten ein auf die organisatorische und rechtliche Struktur der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Organisation der Leitung und Kontrolle, Segmente, wichtigsten Produkte (Sach- und Dienstleistungen) und Geschäftsprozesse, wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren für das Geschäft? (DRS 15 Tz. 37)	
37.	Wurde ein Überblick über den Geschäftsverlauf vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und kommunalspezifischen Rahmenbedingungen gegeben? (DRS 15 Tz. 43)	
38.	Wurden dabei die wesentlichen Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, dargestellt? (DRS 15 Tz. 43)	
39.	Wurde die Darstellung der Rahmenbedingungen um die Einschätzung ergänzt, wie sich die gesamtwirtschaftliche sowie kommunalspezifische Entwicklung auf den Geschäftsverlauf ausgewirkt hat? (DRS 15 Tz. 43)	
40.	Ist eine Beurteilung vorhanden, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist? Wurden Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früher berichteten Erwartungen erläutert?(DRS 15 Tz. 44)	
41.	Wurde das Gesamtergebnis richtig wiedergegeben? (DRS 15 Tz. 50)	
42.	Wurde als Ergebnis des Gesamtabchlusses zumindest das Jahresergebnis gemäß § 48 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO NRW dargestellt?	
43.	Wurde auf die in das Ergebnis des Gesamtabchlusses eingeflossenen Ergebniskomponenten, -strukturen und -trends eingegangen? (DRS 15 Tz. 50)	
Analyse der Haushaltswirtschaft des „kommunalen Konzerns“		
44.	Ist die im Gesamtlagebericht enthaltene Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung angemessen, ausgewogen und umfassend? (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW)	
45.	Wurden die Ereignisse und Entwicklungen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, dargestellt und in ihrer Bedeutung für den „kommunalen Konzern“ gewertet? (DRS 15 Tz. 45)	
46.	Wurde eine über die im Gesamtabschluss enthaltenen Angaben hinausgehende ausführliche Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage abgegeben? (DRS 15 Tz. 47)	
47.	Wurde auf alle Faktoren eingegangen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage haben können oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des „kommunalen Konzerns“ geschlossen werden kann? Wurden die erwarteten Auswirkungen eines solchen Einflusses quantifiziert, soweit dies sinnvoll und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist? (DRS 15 Tz. 48)	
48.	Schließt die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage mit einer Gesamtaussage zur haushaltswirtschaftlichen Lage des „kommunalen Konzerns“ zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtlageberichts ab? (DRS 15 Tz. 49)	

Ertragslage		
49.	Wurde die Ergebnisentwicklung des kommunalen Konzerns dargestellt und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen erläutert? (DRS 15 Tz. 50)	
50.	Wurden Gründe für wesentliche Veränderungen des abgelaufenen Haushaltsjahres angegeben? (DRS 15 Tz. 50)	
51.	Wurden dabei insbesondere die zugrunde liegenden Trends herausgearbeitet und alle ungewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, dargestellt? Wurden ungewöhnliche und nicht wiederkehrende Ereignisse quantifiziert? (DRS 15 Tz. 50)	
52.	Wurden gegenläufige Trends durch Aufschlüsselung aggregierter Größen dargestellt, sofern diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten? (DRS 15 Tz. 52)	
53.	Wurde bei der Beschreibung der Veränderung in einzelnen Posten auch bei produktbereichs bezogenen Informationen unterschiedliche Trends angegeben? (DRS 15 Tz. 52)	
54.	Wurden, falls die Veränderung eines Postens auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, diese vollständig und in der Reihenfolge ihrer Bedeutung dargestellt? (DRS 15 Tz. 53)	
55.	Wurde die bisherige und künftige Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen (auch Umsatz der kommunalen Betriebe) so dargestellt, dass die wesentlichen Einflussfaktoren erkennbar werden? (DRS 15 Tz. 54)	
56.	Wurden für verselbständigte Aufgabenbereiche mit langfristigen Aufträgen auch Angaben über die Entwicklung des Auftragsvolumens gemacht? (DRS 15 Tz. 55)	
57.	Wurden Preis- und Mengeneinflüsse, insbesondere bei neuen Produkten oder Dienstleistungen, auf wesentliche Veränderungen Ergebnisses gegenüber den Vergleichsperioden dargestellt? Wurden absehbare Veränderungen dieser Größe angegeben? (DRS 15 Tz. 56)	
58.	Wurden, wenn dies die Geschäftstätigkeit des „kommunalen Konzerns“ erfordert, die Angaben zur Umsatzentwicklung und Auftragslage der gemeindlichen Betriebe durch gleichwertige Angaben aus der Verwaltungstätigkeit ergänzt? (DRS 15 Tz. 57)	
59.	Wurden wesentliche Veränderungen in der Struktur der einzelnen Aufwendungen und Erträge erläutert? (DRS 15 Tz. 58)	
60.	Wurden wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung von Posten der Gesamtergebnisrechnung angegeben und in ihrer Auswirkung erläutert? (DRS 15 Tz. 60)	
Finanzlage		
61.	Wurden die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements dargestellt? (DRS 15 Tz. 61)	
62.	Wurde die Kapitalstruktur des „kommunalen Konzerns“ anhand der internen und externen Finanzierungsquellen, die zur Verfügung stehen, dargestellt und erläutert? (DRS 15 Tz. 62)	
63.	Wurden dabei insbesondere Angaben zur Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der zugesagten, nicht ausgenutzten Kreditlinien gemacht? (DRS 15 Tz. 62)	

Anlage 12

64.	Wurde dabei insbesondere auf Beschränkungen eingegangen, welche die Verfügbarkeit von Finanzmitteln beeinträchtigen können? (DRS 15 Tz. 63)	
65.	Wurden Rückstellungen erläutert, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kapitalstruktur oder -ausstattung des „kommunalen Konzerns sind?“ (DRS 15 Tz. 63)	
66.	Wurde die Kapitalstruktur anhand von Relationen, die aus dem Gesamtabschluss abgeleitet sind, erläutert? (DRS 15 Tz. 64)	
67.	Wurde auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben eingegangen? (DRS 15 Tz. 65)	
68.	Wurden wesentliche Auswirkungen des Zinsniveaus sowie mögliche Einflüsse einer Änderung der Kreditkonditionen erläutert? (DRS 15 Tz. 66)	
Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente		
69.	Wurden außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente, insbesondere deren Zweck und wirtschaftliche Substanz, dargestellt? (DRS 15 Tz. 67)	
70.	Wurden dabei ihre möglichen künftigen Auswirkungen erläutert, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtlage der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche haben können? (DRS 15 Tz. 67)	
71.	Wurden wesentliche Kategorien außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente angegeben und deren Fristigkeit aufgegliedert? (DRS 15 Tz. 68)	
72.	Wurden im Rahmen der Investitionsanalyse Fortführung und Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben sowie wesentliche Einflüsse auf bereits begonnene Investitionsvorhaben dargestellt? (DRS 15 Tz. 69)	
73.	Wurden Umfang und Hauptzweck der im Haushaltsjahr getätigten Investitionen in immaterielle Vermögen, Sachanlagen, Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen angegeben? (DRS 15 Tz. 69)	
74.	Wurde der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen unter Angabe der Mittelherkunft dargestellt? (DRS 15 Tz. 70)	
Liquiditätsanalyse		
75.	Wurde die Liquiditätsanalyse anhand einer Gesamtkapitalflussrechnung vorgenommen? (DRS 15 Tz. 71)	
76.	Wurden die Liquidität der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche im abgelaufenen Haushaltsjahr und die Liquidität am Ende der Berichtsperiode erläutert? (DRS 15 Tz. 71)	
77.	Wurden die Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie besondere Einflussfaktoren im abgelaufenen Haushaltsjahr erläutert? (DRS 15 Tz. 72)	
78.	Wurden die Ursachen wesentlicher Veränderungen der Mittelherkunft und Mittelverwendung erläutert? (DRS 15 Tz. 73)	
79.	Wurden wesentliche externe und interne Liquiditätsquellen erläutert? (DRS 15 Tz. 74)	
80.	Wurden dabei Beschränkungen des Transfers innerhalb des „kommunalen Konzerns“ angegeben, sofern diese eine erhebliche Bedeutung für die Liquidität haben oder absehbar haben können? (DRS 15 Tz. 74)	

Anlage 12

81.	Wurde die Fähigkeit der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche bestehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, in den Mittelpunkt gestellt? (DRS 15 Tz. 75)	
82.	Wurde über eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe berichtet? Wurden Maßnahmen zu deren Behebung dargestellt? (DRS 15 Tz. 75)	
83.	Wurde auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen hingewiesen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind? (DRS 15 Tz. 76)	
Vermögenslage		
84.	Wurden die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr angegeben und erläutert? (DRS 15 Tz. 77)	
85.	Wurden die Auswirkungen wesentlicher Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr auf die Vermögenslage beschrieben? (DRS 15 Tz. 78)	
86.	Wurden Inflations- und Wechselkurseinflüsse angegeben und ihre Auswirkungen erläutert, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben? (DRS 15 Tz. 78)	
87.	Wurden außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit Bedeutung für die Vermögenslage erläutert? (DRS 15 Tz. 79)	
88.	Wurden die möglichen künftigen Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Strukturen in Bezug auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente erläutert, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtlage des kommunalen Konzerns haben können? (DRS 15 Tz. 79)	
89.	Wurden Angaben z.B. zu geleasteten, gepachteten oder gemieteten Vermögensgegenständen oder selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen gemacht, sofern diese Vermögensgegenstände wesentlich für die Gesamtlage der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche sind? (DRS 15 Tz. 80)	
Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen		
90.	Wurden die zwischen Rat und Kommunalverwaltung abgestimmten produktorientierten Ziele, sofern sie von Bedeutung für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „kommunalen Konzerns“ sind, im Gesamtlagebericht dargestellt und erläutert?	
91.	Wurden die für die Beurteilung der Aufgabenerreichung bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren in die im Gesamtlagebericht enthaltene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen und erläutert?	
92.	Tragen die Ausführungen zu den finanziellen Leistungsindikatoren dazu bei, ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche zu vermitteln? (Anlehnung an IDW PS 350, Tz. 11)	
93.	Wurden nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, soweit sie für die	

Anlage 12

	Beurteilung der kommunalen Aufgabenerreichung von Bedeutung sind, in die Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage des „kommunalen Konzerns“ einbezogen?	
94.	Tragen die Ausführungen zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dazu bei, ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des „kommunalen Konzerns“ zu vermitteln?	
95.	Wurden die verwendeten Kennzahlen angemessen definiert und ggf. aus dem Abschluss übergeleitet?	
96.	Wurde die Anwendung der Kennzahlen grundsätzlich stetig beibehalten?	
97.	Wurden bei Neuaufnahme oder Wechsel von Kennzahlen vergleichbare Vorjahreswerte angegeben?	
Prognosebericht (Darstellung der voraussichtlichen Gesamtentwicklung der Gemeinde)		
98.	Sind Prognosen und Wertungen als solche gekennzeichnet und sind sie wirklichkeitsnah?	
99.	Wurde die voraussichtliche Gesamtentwicklung der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert? (DRS 15 Tz. 84)	
100.	Wurden hierbei auch Aussagen gemacht über Änderungen der Haushaltspolitik, die Wahrnehmung zusätzlicher, anderer kommunaler Aufgaben mit Erläuterungen der daraus voraussichtlich zu erwartenden haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen? (DRS 15 Tz. 84)	
101.	Sind die Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des „kommunalen Konzerns“ erläutert und dabei die Entwicklungstrends und deren wesentliche Einflussfaktoren angegeben sowie die Erwartung zu einer Gesamtaussage verdichtet worden? (DRS 15 Tz. 85)	
102.	Wurden als Prognosezeitraum die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW zugrunde gelegt, soweit kein kürzerer Zeitraum sachgerecht ist? (DRS 15 Tz. 87)	
103.	Wurden Gründe für die Festlegung des Zeitraumes, auf den sich die dargestellten Erwartungen beziehen, angegeben? (DRS 15 Tz. 87)	
104.	Wird die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, soweit sie für die Entwicklung der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche von Bedeutung sind, dargestellt? (DRS 15 Tz. 88)	
105.	Wurden die Erwartungen zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage dargestellt und bewertend als positiver oder negativer Trend beschrieben? Wurden dabei die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren erläutert? (DRS 15 Tz. 89)	
106.	Wurde auch auf die voraussichtliche Entwicklung der Aufgabenerfüllung, bezogen auf die einzelnen Produktbereiche gesondert eingegangen? (DRS 15 Tz. 90)	
107.	Lässt der Gesamtlagebericht den Prognosecharakter der Darstellung sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung erkennen? (DRS 15 Tz. 86)	
108.	Wurden die dem Prognosebericht zugrunde liegenden Annahmen angegeben? (§ 51 Abs. 1 Satz 6 GemHVO NRW)	

109.	Erfolgt die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und getrennt von der Risikoberichterstattung? (DRS 15 Tz. 91; DRS 5 Tz. 30, DRS 5 Tz. 32). Wenn der Prognosebericht mit dem Risikobericht zusammengeführt wurde, sind dafür die Gründe angegeben?	
Risikobericht (Darstellung der wesentlichen Risiken der voraussichtlichen Entwicklung)		
110.	Wurde die Risikoberichterstattung so aufbereitet, dass sie aus sich heraus verständlich ist? (DRS 15 Tz. 18)	
111.	Wurde bei der Risikoeinschätzung von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgegangen? (§ 84 GO NRW und DRS 5 Tz. 23)	
112.	Bezieht sich die Risikoberichterstattung auf die Lage der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtlageberichts? (DRS 15 Tz. 34)	
113.	Wurden, soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr beschrieben? (DRS 5 Tz. 36)	
114.	Wurden die wesentlichen Risiken (d.h. Risiken, die Entscheidungen der Adressaten des Gesamtlageberichts beeinflussen könnten) der voraussichtlichen Entwicklung beurteilt und erläutert?	
115.	Wurde dabei besonders auf Risikokonzentrationen eingegangen? (DRS 5 Tz. 13 f.)	
116.	Wurden die Risiken in geeigneter Form zu Risikokategorien zusammengefasst? (DRS 5 Tz. 16)	
117.	Wurden die einzelnen Risiken beschrieben und mögliche Konsequenzen erläutert? (DRS 5 Tz. 18)	
118.	Wurden die Risiken quantifiziert, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Gesamtlageberichts ist? Wurden in diesem Fall die verwendeten Modelle und deren Annahmen erläutert? (DRS 5 Tz. 20)	
119.	Wurden, soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen kompensiert wird, die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko beschränkt oder wurden andernfalls die Risiken der Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen dargestellt? (DRS 5 Tz. 21)	
120.	Wurden Interdependenzen zwischen einzelnen Risiken dargestellt, wenn anders die Risiken nicht zutreffend eingeschätzt werden können? (DRS 5 Tz. 25)	
121.	Wurden Risiken ohne die Verbindung zu den mit Chancen der Kommune dargestellt? (DRS 5 Tz. 26)	
122.	Haben sich die im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems kommunizierten Risiken im Gesamtlagebericht niedergeschlagen?	
123.	Wurde das Risikomanagement in angemessenem Umfang beschrieben? (DRS 5 Tz. 28)	
124.	Wurde dabei auf die Strategie, den Prozess und die Organisation eingegangen? (DRS 5 Tz. 29)	
Weitere Angaben		
125.	Wurden wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, angege-	

Anlage 12

	ben und die erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage erläutert? (DRS 15 Tz. 81)	
126.	Wurde auf ihren Eintritt nach Schluss des Geschäftsjahres gesondert hingewiesen? (DRS 15 Tz. 81)	
127.	Wurde eine Angabe auch gemacht, wenn keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind? (DRS 15 Tz. 81)	
128.	Wurden am Schluss des Gesamtlageberichts für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW bzw. soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und die Kämmerin sowie für die Ratsmitglieder die gesetzlich vorgesehenen folgende Angaben gemacht? (§ 116 Abs. 4 GO NRW)	
129.	Werden diese Angaben auch für Personen gemacht, die im Haushaltsjahr ausgeschieden sind?	